

Geschäftszahl: 99

AZ 135/2021

Gebühr entrichtet
€ 358,40
MAG. PHILIPP FIALA
öffentlicher Notar

PROTOKOLL

aufgenommen am 06. (sechsten) Juli 2021 (zweitausendeinundzwanzig) von mir, **Magister Philipp Fiala**, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz und der Kanzlei in Ringstraße 11, 4600 Wels, über die am heutigen Tage in den Geschäftsräumlichkeiten der startup300 AG, Tabakfabrik, Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, abgehaltene -----

----- **5. (fünfte) ordentliche Hauptversammlung** -----
----- **der Aktionäre der** -----
----- **startup300 AG** -----

mit dem Sitz in Linz, FN 375689 i, und über die bei dieser Hauptversammlung gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse. -----

Die -----

----- **TAGESORDNUNG** -----
lautet wie folgt: -----

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig). -----
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig). -----
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig). -----
4. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig). -----
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig). -----



Gegenwärtig: -----

1. die in dem angeschlossenen Teilnehmerverzeichnis (**Beilage ./1**) angeführten **Aktionäre** bzw. Aktionärsvertreter -----
2. vom **Aufsichtsrat**: -----
Diplomingenieur Michael Altrichter, Vorsitzender -----
Hannes Niederhauser (bis circa 14:30 Uhr [vierzehn Uhr dreißig]) -----
3. vom **Vorstand**: -----
Michael Eisler -----
Bernhard Lehner -----
4. vom **Abschlussprüfer**: -----
Magister Patric Stadlbauer -----
5. der gefertigte **Notar**. -----

Beilagen zu diesem notariellen Protokoll: -----

- ./1 Verzeichnisse der anwesenden oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter der Aktionäre (Teilnehmerverzeichnis) zum Zeitpunkt der Präsenzverkündung und zu allen Abstimmungen -----
- ./2 Auszug aus Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 08. (achten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig), Einberufung der Hauptversammlung -----
- ./3 Jahresabschluss samt Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig) -----
- ./4 Bericht des Aufsichtsrates -----

Grundkapital und Stimmrechte: -----

Das Grundkapital der startup300 AG beträgt am Tag der Hauptversammlung laut Firmenbuch EUR 2.874.907,00 (Euro zwei Millionen achthundertvierundsiebzigtausend neunhundsieben). Es ist zerlegt in 2.874.907,00 (zwei Millionen achthundertvierundsiebzigtausend neunhundsieben) Stück Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). -----

Gemäß Punkt 19.1 (neunzehn Unterpunkt erstens) der Satzung steht jedem Aktionär für jede Stückaktie eine Stimme zu. -----

Die Gesellschaft hält am Tag der Hauptversammlung laut Vorstand 42.368 (zweiundvierzigtausenddreihundertachtundsechzig) Stück eigene Aktien. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte, auch nicht Stimmrechte zu. -----

Die Gesamtzahl der möglichen Stimmen am Tag der Hauptversammlung beträgt daher 2.832.539 (zwei Millionen achthundertzweiunddreißigtausend fünfhundertneunddreißig). -----

Per 26.06.2021 (sechszwanzigsten Juni zweitausendeinundzwanzig) wurden 1.744.204 (eine Million siebenhundertvierundvierzigtausendzweihundertvier) Stück Aktien zur Teilnahme angemeldet. -----

Bestimmungen der Satzung zur Beschlussmehrheit: -----

Die Bestimmungen des Punkt 20.3 (zwanzig Unterpunkt drittens) der Satzung, in der zuletzt beim Firmenbuch eingereichten Fassung, zur Beschlussmehrheit lauten wie folgt: -----

„Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen, beschließt die Hauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der

abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.“-----

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Diplomingenieur Michael Altrichter, übernimmt gemäß § 116 (Paragraph einhundertsechzehn) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz den Vorsitz, begrüßt die Erschienenen, eröffnet um 14:05 (vierzehn Uhr und fünf Minuten) die heutige ordentliche Hauptversammlung. -----

Der gefertigte Notar wird ersucht die Beurkundung der Beschlüsse der heutigen Hauptversammlung vorzunehmen, die EDV-mäßige Auswertung der Abstimmungen zu überwachen und ein Protokoll gemäß § 120 (Paragraph einhundertzwanzig) Aktiengesetz aufzunehmen. -----

Der Vorsitzende stellt fest:-----

- a) dass die Einberufung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung ordnungsgemäß und zeitgerecht im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 08. (achten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig) veröffentlicht wurde (**Beilage ./2**) und -----
- b) dass die heutige ordentliche Hauptversammlung zu allen Gegenständen der Tagesordnung beschlussfähig ist. -----

Die Unterlagen gemäß § 108 (Paragraph einhundertacht) Absatz 4 (vier) Aktiengesetz waren ab 15. (fünfzehnten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig) auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.startup300.at> zugänglich. -----

In der Einberufung wurden die Aktionäre mit entsprechendem Verweis auf die Internetseite der Gesellschaft auf ihre Rechte gemäß §§ 109, 118 und 119 (Paragraphen einhundertneun, einhundertachtzehn und einhundertneunzehn) Aktiengesetz (Ergänzung der Tagesordnung, die Erteilung von Auskünften und die Stellung von Anträgen) sowie auf die datenschutzrechtlichen Aspekte hingewiesen. -----

Der Vorsitzende hält weiters fest, dass eine Ergänzung der Tagesordnung von Aktionären nicht beantragt wurde. -----

Daher können in der heutigen Hauptversammlung ausschließlich die in der Einberufung vom 08. (achten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig) bekannt gemachten Tagesordnungspunkte behandelt werden. -----

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 26. (sechszwanzigsten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig) (Nachweisstichtag). -----

Der Vorsitzende führt zum Ablauf der Hauptversammlung Folgendes aus:-----

Es soll bei dieser Hauptversammlung eine informative und effiziente Abwicklung ermöglicht werden und eine Generaldebatte zu den Tagesordnungspunkten stattfinden. -----

Daher werden zunächst die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten präsentiert. Danach werden die Wortmeldungen behandelt werden. Nach Beantwortung aller Fragen wird über die jeweiligen Anträge abgestimmt. -----

Zu dem vom beurkundenden Notar aufzunehmenden Protokoll bemerkt der Vorsitzende, dass dieses keine wörtliche Niederschrift der Versammlung darstellt. Entsprechend den Erfordernissen des Aktiengesetzes werden im Protokoll die gestellten Anträge, die Ergebnisse der Beschlussfassungen sowie die damit

zusammenhängenden Erklärungen und Ereignisse (zum Beispiel Widersprüche zu Protokoll oder Anordnung des Vorsitzenden) festgehalten. Es werden daher alle für das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse sowie die zur Wahrung von Rechten bedeutungsvollen Vorgänge notariell beurkundet.-----

Der Vorsitzende ersucht die Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter ihre Mobiltelefone auszuschalten beziehungsweise auf lautlos zu stellen.-----

Der Vorsitzende bestimmt, dass die Gegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt werden.-----

Sohin geht der Vorsitzende in die Tagesordnung wie folgt ein:-----

Zum ersten Punkt der Tagesordnung:-----

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig).“ weist der Vorsitzende darauf hin, dass der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht des Vorstandes (**Beilage ./3**) und der Bericht des Aufsichtsrates (**Beilage ./4**) innerhalb der gesetzlichen Frist des § 108 (Paragraph einhundertacht) Abs 3 (Absatz drei) Aktiengesetz am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufgelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft ab 15. (fünfzehnten) Juni 2021 (zweitausendeinundzwanzig) abrufbar waren. Eine Verlesung dieser Unterlagen erübrigt sich daher.-----

Der Vorsitzende erteilt daraufhin dem Vorstand das Wort zur Berichterstattung. Das Vorstandsmitglied Michael Eisler erstattet Bericht zum Jahresabschluss und gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Abs. 3 (Absatz drei) Aktiengesetz über den Bestand, Veräußerung und Erwerb eigener Aktien seit der letzten Hauptversammlung. Der Vorsitzende bedankt sich für diesen Bericht, die ausgezeichnete und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und präsentiert nun die Beschlussvorschläge zu allen Tagesordnungspunkten.-----

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung:-----

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig).“-----

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.-----

Zum dritten Punkt der Tagesordnung:-----

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig).“-----

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.-----

Zum vierten Punkt der Tagesordnung: -----
„Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig).“-
Der Vorsitzende führt zu diesem Tagesordnungspunkt aus, dass sich der gesamte Aufsichtsrat bereits im Vorfeld vor der heutigen Hauptversammlung bereit erklärt hat, auf eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) zu verzichten. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist somit nicht erforderlich, weshalb auch weder vom Vorstand noch vom Aufsichtsrat entsprechende Beschlussvorschläge erstattet wurden. -----

Zum fünften Punkt der Tagesordnung: -----
„Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig).“ -----
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2021 (zweitausendeinundzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) zu bestellen. Der Vorsitzende stellt fest, dass die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft die in § 270 (Paragraph zweihundertsiebzig) Absatz 1a (eins a) Unternehmensgesetzbuch geforderten Auskünfte erteilt und erklärt hat, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befähigung als Abschlussprüfer begründen könnten. -----

Der Vorsitzende erklärt sodann, dass die Präsentation der Berichte und Anträge zu allen Tagesordnungspunkten abgeschlossen ist und die Hauptversammlung nun in die Generaldebatte zu sämtlichen Tagesordnungspunkten eintritt. -----
Der Vorsitzende lädt nun die anwesenden Aktionäre und Vertreter der Aktionäre ein, zu sämtlichen Tagesordnungspunkten zu sprechen beziehungsweise Fragen zu stellen und eröffnet sohin die Generaldebatte. Der Vorsitzende führt dazu aus, dass – um einen zügigen Abstimmungsverlauf sicher zu stellen – nach Beendigung der Generaldebatte keine Fragen mehr zugelassen werden. -----

Zu Wort gemeldet haben sich die Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter Breyer, Petermichl, Klier, Waghübinger, und werden deren Fragen zu den Tagesordnungspunkten vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und vom Vorstand ausführlich beantwortet. -----

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, geht der Vorsitzende davon aus, dass alle Fragen vollständig und zufriedenstellend beantwortet worden sind. Somit schließt der Vorsitzende die Generaldebatte. -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass laut dem aufliegenden, nach § 117 (Paragraph einhundertsebzehn) Aktiengesetz aufgestellten und von ihm unterfertigten Verzeichnis der anwesenden oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter der Aktionäre (Teilnehmerverzeichnis), **Beilage ./1**, Aktionäre und Vertreter der Aktionäre erschienen sind, die 1.730.250 (eine Million siebenhundertdreißigtausendzweihundertfünfzig) Stückaktien vertreten. Dies entspricht rund 60,18 % (sechzig Komma achtzehn Prozent) des Grundkapitals. -----

Der Vorsitzende geht nunmehr zur Abstimmung über die vorliegenden Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten über. In diesem Zusammenhang führt der Vorsitzende aus: -----

Ich kündige laut an, dass unverzüglich mit der Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten zwei bis fünf begonnen wird. Ich ersuche alle stimmberechtigten Damen und Herren, sich im Saal einzufinden und diesen während des Abstimmungsvorganges nicht zu verlassen. -----

Gemäß Punkt 20.2. (zwanzig Unterpunkt zweitens) der Satzung der startup300 AG bestimmt der Vorsitzende die Form der Abstimmung. Die Abstimmungen werden daher – wie der Vorsitzende anordnet – nach dem Subtraktionsverfahren vorgenommen. In diesem Verfahren werden die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen gezählt und von der Gesamtzahl der vertretenen Stimmen abgezogen. Dies ergibt die Ja-Stimmen. Zu diesem Zweck muss die Präsenz ständig in Evidenz gehalten werden. Der Vorsitzende führt dazu weiter aus:-----

Wenn Sie den Saal verlassen, verlassen Sie den Hauptversammlungsbereich. Abstimmungen erfolgen ausschließlich im Sitzungssaal. Die Stimmen von Aktionären und Aktionärsvertretern, die ohne Registrierung den Sitzungssaal verlassen und deren Stimmrecht nicht von einem bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen wird, gehen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens als JA-Stimmen in das Abstimmungsergebnis ein. Wenn Sie den Sitzungssaal vor dem Ende dieser Versammlung verlassen, achten Sie daher bitte darauf, dass dies bei der Eingangskontrolle registriert wird. -----

Gemäß Punkt 19.1. (neunzehn Unterpunkt erstens) der Satzung gewährt jede Stückaktie ein Stimmrecht. -----

Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, bestimmt der Vorsitzende gemäß Punkt 20.2. (zwanzig Unterpunkt zweitens) der Satzung der startup300 AG nach Maßgabe des Gesetzes die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge. -----

Der Vorsitzende verweist weiters noch vor der Abstimmung zum zweiten Tagesordnungspunkt (Entlastung der Mitglieder des Vorstandes) und zum dritten Tagesordnungspunkt (Entlastung über die Mitglieder des Aufsichtsrates) auf § 125 (Paragraph einhundertfünfundzwanzig) Aktiengesetz, wonach bei der Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und bei der Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates jene Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter, die dem Vorstand beziehungsweise dem Aufsichtsrat angehören, kein Stimmrecht ausüben können. Dieses Stimmverbot gilt auch für Aktionärsvertreter der betroffenen Aktionäre. Die Stimmverbote werden bei der Stimmenzählung automatisch berücksichtigt.-----

Der Vorsitzende ersucht sodann den Notar jeweils zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die vorliegenden Anträge zu verlesen. Der Vorsitzende wird dann die Abstimmung dieses Punktes vornehmen. -----

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: -----
„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig).“-----

Hinsichtlich der Entlastung der Vorstandmitglieder wird eine Einzelabstimmung vorgenommen.-----

Sodann bringt der Notar den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Entlastung des Herrn Michael Eisler als Mitglied des Vorstandes für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen:----- 1.486.517
(eine Million vierhundertsechundachtzigtausendfünfhundertsiebzehn) -----

NEIN-Stimmen:----- 0

(null) -----

Stimmenenthaltungen: ----- 0

(null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 1.486.517

(eine Million vierhundertsechszwanzigtausendfünfhundertsieben) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 51,71 %

(einundfünfzig Komma einundsiebenzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung des Herrn Michael Eisler als Mitglied des Vorstandes beschlossen hat. -----

Weiters bringt der Notar den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Entlastung des Herrn Bernhard Lehner als Mitglied des Vorstandes für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 1.621.270

(eine Million sechshunderteinundzwanzigtausendzweihundertsiebenzig) -----

NEIN-Stimmen: ----- 0

(null) -----

Stimmenenthaltungen: ----- 0

(null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 1.621.270

(eine Million sechshunderteinundzwanzigtausendzweihundertsiebenzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 56,39 %

(sechszwanzig Komma neununddreißig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung des Herrn Bernhard Lehner als Mitglied des Vorstandes beschlossen hat. -----

Schließlich bringt der Notar den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Entlastung des Herrn Oliver Csendes als Mitglied des Vorstandes für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) beschließen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen:----- 1.717.285
(eine Million siebenhundertsiebzehntausendzweihundertfünfundachtzig) -----

NEIN-Stimmen:----- 0
(null) -----

Stimmenenthaltungen:----- 12.965
(zwölftausendneunhundertfünfundsechzig) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:----- 1.717.285
(eine Million siebenhundertsiebzehntausendzweihundertfünfundachtzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:-----59,73 %
(neunundfünfzig Komma dreiundsiebzig Prozent)-----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung des Herrn Oliver Csendes als Mitglied des Vorstandes beschlossen hat.-----

Zum dritten Punkt der Tagesordnung:-----
„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig).“-----

Hinsichtlich der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder wird eine Einzelabstimmung vorgenommen.-----

Der Notar bringt zunächst den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Entlastung des Herrn Markus Ertler als Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) beschließen.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen:----- 1.630.250
(eine Million sechshundertdreißigtausendzweihundertfünfzig) -----

NEIN-Stimmen:----- 0
(null) -----

Stimmenenthaltungen:----- 0
(null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:----- 1.630.250
(eine Million sechshundertdreißigtausendzweihundertfünfzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:-----56,71 %
(sechsfundfünfzig Komma einundsiebzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung des Herrn Markus Ertler als Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates beschlossen hat.-----

Weiters bringt der Notar den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Entlastung des Herrn Alfred Luger als Mitglied des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) beschließen.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt:-----

JA-Stimmen:----- 1.481.109
(eine Million vierhunderteinundachtzigtausendeinhundertneun)-----

NEIN-Stimmen:-----0
(null)-----

Stimmenenthaltungen:-----0
(null)-----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden =-----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:----- 1.481.109
(eine Million vierhunderteinundachtzigtausendeinhundertneun)-----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:-----51,52 %
(einundfünfzig Komma zweiundfünfzig Prozent)-----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung des Herrn Alfred Luger als Mitglied des Aufsichtsrates beschlossen hat.-----

Schließlich bringt der Notar den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Entlastung des Magister Doktor Johann Hansmann als Mitglied des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) beschließen.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt:-----

JA-Stimmen:----- 1.632.905
(eine Million sechshundertzweiunddreißigtausendneuhundertfünf)-----

NEIN-Stimmen:-----0
(null)-----

Stimmenenthaltungen:-----0
(null)-----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden =-----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:----- 1.632.905

(eine Million sechshundertzweiunddreißigtausendneunhundertfünf)-----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 56,80 %
(sechsfünfundzig Komma achtzig Prozent)-----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung des Herrn Magister Doktor Johann Hansmann als Mitglied des Aufsichtsrates beschlossen hat.-----

Weiters bringt der Notar den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Entlastung des Herrn Hannes Niederhauser für seine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) beschließen.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen:----- 1.730.250
(eine Million siebenhundertdreißigtausendzweihundertfünfzig)-----

NEIN-Stimmen:----- 0
(null)-----

Stimmenenthaltungen: ----- 0
(null)-----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 1.730.250
(eine Million siebenhundertdreißigtausendzweihundertfünfzig)-----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 60,18 %
(sechzig Komma achtzehn Prozent)-----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung des Herrn Hannes Niederhauser als Mitglied des Aufsichtsrates beschlossen hat.-----

Zuletzt bringt der Notar den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die Entlastung des Vorsitzenden selbst, Herrn Diplomingenieur Michael Altrichter, als Vorsitzender des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2020 (zweitausendzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2020 (zweitausendzwanzig) beschließen.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen:----- 1.569.691
(eine Million fünfhundertneunundsechzigtausendsechshunderteinundneunzig)-----

NEIN-Stimmen:----- 0
(null)-----

Stimmenenthaltungen: ----- 0
(null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 1.569.691
(eine Million fünfhundertneunundsechzigtausendsechshunderteinundneunzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 54,60 %
(vierundfünfzig Komma sechzig Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung des Herrn Diplomingenieur Michael Altrichter als Vorsitzender des Aufsichtsrates beschlossen hat. -----

Zum fünften Punkt der Tagesordnung: -----
„Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig).“ -----

Der Notar bringt den Antrag im Sinne des vorgetragenen Beschlussvorschlags des Aufsichtsrates zur Abstimmung, die Hauptversammlung möge die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2021 (zweitausendeinundzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) wählen. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet der Notar das Abstimmungsergebnis wie folgt: -----

JA-Stimmen: ----- 1.730.250
(eine Million siebenhundertdreißigtausendzweihundertfünfzig) -----

NEIN-Stimmen: ----- 0
(null) -----

Stimmenenthaltungen: ----- 0
(null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden = -----
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: ----- 1.730.250
(eine Million siebenhundertdreißigtausendzweihundertfünfzig) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: ----- 60,18 %
(sechzig Komma achtzehn Prozent) -----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß den Abschlussprüfer gewählt hat. -----

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass die Tagesordnung damit erledigt ist, dankt den Erschienenen für ihre Teilnahme und schließt die heutige 5. (fünfte) ordentliche Hauptversammlung um 15:32 Uhr (fünfzehn Uhr und zweiunddreißig Minuten). -----

Anmelde- und Teilnehmerverzeichnis zur oHV der startup300 AG am 6. Juli 2021

Nr	ANM-Akadem. Titel	ANM-Vorname	ANM-Nachname_Firma	ANM-Geburtsdatum	ANM-Registerkennung	ANM-Ort	vertretene Stücke	angemeldete Stücke	ANM-WP Art	ANM-Aussteller	VM-Vorname	VM-Nachname_Firma	Anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten	Vertretene Stück
1		Gerald	Tauchner				12 693	12 693 ST		Raffelsen	Christian	Pindeus	J	12 693
2			MapCon Consulting GmbH					31 800 ST		hellobank	Christian	Pindeus	J	31 800
3		Peter	Hahn					9 340 ST		Erste Bank			J	9 340
4			Tesorero Gsmh					710 ST		Erste Bank				-
5			alphateam Startup Beteiligung GmbH					4 670 ST					J	4 670
6		Christoph	Daum	19.12.1973				333 ST		flatex Bank			J	333
7		Anton	Schilling				1 317	1 317 ST		Raffelsen	Christian	Pindeus	J	1 317
8			Michael Grabner Media GmbH				18 680	18 680 ST		Erste Bank	Christian	Pindeus	J	18 680
9		Gabriel	Grabner				5 720	5 720 ST		Erste Bank	Michael	Eisler	J	5 720
10		Markus	Waghubinger					200 ST		Oberbank			J	200
11		Hannes	Niederhauser					5 000 ST		Oberbank			J	-
12		Karl	Wagner					8 500 ST			Christian	Pindeus	J	8 500
13		Michael	Gartner				2 767	2 767 ST			Christian	Pindeus	J	2 767
14		Gregor	Speck	24.4.1981		Dürnkrot		150 ST		hellobank			J	-
15		Berhold	Berger	2.3.1957		Linz		100 ST		hellobank			J	100
16	Mag.	Christlan	Böhm	5.12.1964		Wien		3 ST		hellobank			J	-
17		Cornelius	Pirch	24.02.1967		Guntramsdorf		5 ST		hellobank	Irene	Privoznik	J	5
18		Carina	Heindl			Linz	11 317	11 317 ST		Raffelsen	Christian	Pindeus	J	11 317
19		Michael	Reiter	25.9.1980		Linz		1 ST		Raffelsen			J	-
20			Digital Heroes GmbH			Hagenberg	89 751	89 751 ST		ASK OÖ - Erste Bank	vertreten durch GF		J	89 751
21			grosso tec AG			Linz	353 000	353 000 ST			Christian	Pindeus	J	353 000
22		Harald	Weiss			Linz	9 281	9 281 ST		hellobank	Christian	Pindeus	J	9 281
23		Roland	Tauchner	09.09.1980		Linz	18 261	18 261 ST		Raffelsen	Christian	Pindeus	J	18 261
24		Michael	Eisler	09.09.1980		Linz	140 879	138 262 ST		Raffelsen	als Vorstand persönlich		J	138 262
25			Michael Altrichter Beteiligungs GmbH		366492l	Allhartsberg	107 226	107 226 ST		Raffelsen	vertreten durch GF		J	107 226
26	DI	Michael	Altrichter	04.09.1972		Allhartsberg	53 333	53 333 ST		Raffelsen	Michael Altrichter		J	53 333
27		Bernhard	Hummel	19.12.1982		Wien		500 ST		flatex Bank	als ARV persönlich		J	500
28			Romulus Consulting GmbH		289041k	Wien	97 345	97 345 ST		DADAT	kommt persönlich		J	97 345
29	Mag.	Bernhard	Lehner	29.10.1971		Gallneukirchen	57 337	57 337 ST		Raffelsen	als Vorstand persönlich		J	57 337
30			Leben Medien GmbH		355768p	Wien	51 643	51 643 ST		Raffelsen	vertreten durch GF		J	51 643
31			barriere.at Founders GmbH		382165h	Linz	176 680	176 680 ST		Raffelsen	Bernhard Lehner		J	176 680
32			GMK Immobilienrethund GmbH		201228z	Linz		12 865 ST		Raffelsen	Christian	Pindeus	J	12 865
33			IR-WORLD.COM		188937z	Buchkirchen	10 000	10 000 ST		Raffelsen	Michael	Eisler	J	10 000
34	Mag.	Alfred	Luger	03.07.1982		St. Valentin	249 141	249 141 ST		Raffelsen	Christian	Pindeus	J	249 141
35	Dipl.-Ing.	Dieter	Petermichi	07.06.1942		Leonding		190 ST		Raffelsen			J	190
36			AngelME Ventures GmbH & Co KG		493953b	Wien	26 713	26 713 ST		Volksbanken	Christian	Pindeus	J	26 713
37			Ertler Holding GmbH		432351k	Wien	63 947	63 947 ST		Volksbanken	Christian	Pindeus	J	63 947
38		Markus	Ertler	14.03.1972		Wien	9 340	9 340 ST		Volksbanken	Christian	Pindeus	J	9 340
39			aaa - all about apps GmbH		358047s	Wien		1 500 ST		ASK OÖ - Erste Bank			J	-
40	Mag.	Daniel Patrick	Cronin	15.07.1981		Wien		10 ST		ASK OÖ - Erste Bank			J	-
41			Verein für Kapitalmarkttransparenz		ZVR229370	Wien		40 ST		ASK OÖ - Erste Bank			J	-
42	Dr.	Marlanne	Lindner	03.02.1954		Wien		600 ST		ASK OÖ - Erste Bank			J	600
43	Mag.	Johannes	Pracher	20.12.1983				36 681 ST		ASK OÖ - Erste Bank			J	36 681
44		Daniel	Horak	3.9.1987			52 312	52 312 ST		flatex Bank	Christian	Pindeus	J	52 312
45		Michael Josef	Raab	14.9.1982				50 ST		UniCredit Bank Austria			J	-
46		Roman	Stendrey	26.06.1975		Wien	8 000	8 000 ST		UniCredit Bank Austria	Christian	Pindeus	J	8 000
47		Nikolaus	Futter	1.3.1965				1 200 ST		UniCredit Bank Austria			J	-
48		Eva-Maria	Wimmer	4.8.1957				10 ST		UniCredit Bank Austria			J	-
49		Alexander	Kotlik	24.11.1950				100 ST		Volksbanken			J	-
50		Franz	Reithmayr					400		Raffelsen	kommt persönlich		J	400
51		Michael	Rolther										J	-

Summa

Angemeldete Stück: 1 744 204

Anwesende bzw vertretene Stück: 1 730 250

Anzahl ausgegebene Stückaktien der Gesellschaft: 2 874 907

60,67%

60,18%


Der Vorsitzende
(DI Michael Altrichter)

11

Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten

- Leitungskompetenzen, Organisations- und Personalentwicklungskompetenzen
- Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement
- Kompetenzen und Praxis in für die Schulleitung einschlägigen pädagogischen und administrativen Handlungsfeldern (§ 56 SchUG)
- Erfahrungen in der Kooperation mit schulischen, schulbehördlichen und außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport) bzw. internationale Erfahrungen
- Aus-/Weiterbildungen, insbesondere im Bereich Management
- Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz

Eine mindestens dreijährige Verwendung an einer einschlägigen Schule ist erwünscht.

Die Bewerbungen sind innerhalb eines Monats nach dem Tag der Ausschreibung bei der ausschreibenden Bildungsdirection, von im aktiven Schuldienst stehenden Bewerberinnen/Bewerbern im Dienstweg, einzubringen.

In der Bewerbung sind verpflichtend

- 1. die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung,
2. die Führungs- und Managementkompetenzen und die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen und die Gründe anzuführen, die die Bewerberin/den Bewerber für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Dieses umfasst ein Assessment zur Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen und eine Anhörung vor einer Begutachtungskommission, die ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl obliegt nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungsschritte dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Für die Ausübung der Funktion gebührt zusätzlich zum Gehalt/Monatsentgelt von mindestens 2.657,90 € eine Dienstzulage, die zwischen 316,70 € und 1.662,40 € liegt. Dieser Betrag kann sich bei langjähriger Funktionsausübung auf Basis der gesetzlichen Vorschriften erhöhen.

Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der beste geeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes vorrangig zu bestellen (§ 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993).

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung lädt Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein.

Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Bildungsdirection bzw. das BMBWF zum Zweck des Auswahlverfahrens und des Personalmanagementes verarbeitet. Darüber hinaus werden diese nicht gespeichert oder weiterverarbeitet. Die Daten werden längstens nach 3 Jahren gelöscht. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Veröffentlichung in der Jobbörse der Republik; Datum: 08. Juni 2021

Ende der Bewerbungsfrist: 09. Juli 2021

Linz, 02. Juni 2021 522922
Für den Bildungsdirektor
Dr. Johannes Ebner

Oberlandesgericht Innsbruck

Richterplanstellen

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck werden folgende Planstellen ausgeschrieben:

- 1. Jv 3353-4D1/21h: eine, allenfalls mehr Planstellen einer Richterin/eines Richters des Landesgerichts Feldkirch
2. Jv 3354-1D1/21f: eine, allenfalls mehr, allenfalls frei werdende Planstellen einer Richterin/eines Richters für den Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck

Monatsminderentgelt: EUR 4.104,30

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Juni 2021

Die Stelle, an die Bewerbungsgesuche (im Dienstweg) zu richten sind, und die erforderlichen Gesuchsbeilagen ergeben sich aus § 31 Abs. 2 und 3 RS/DG.

Innsbruck, am 7. Juni 2021 522978
Der Präsident des Oberlandesgerichtes
Dr. Klaus Schröder

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 OGG

Gläubigeraufforderungen

Gläubigeraufforderung

Die UCS United Courier Service GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Oberfeldgasse 9/63, 1220 Wien, wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator Ang Gao, Oberfeldgasse 9/63, 1220 Wien, zu melden. 522967 Der Liquidator

Gläubigeraufforderung

Die KATO Consult GmbH mit dem Sitz in Klosterneuburg und der Geschäftsanschrift Wiener Straße Nr. 132, 3400 Klosterneuburg, FN 394053s, wurde aufgelöst und ist in das Stadium der Liquidation getreten. Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator Ing. Michael Karpl, geboren am 18.07.1967, 3400 Klosterneuburg, Wiener Straße 132, zu melden. 522974 Der Liquidator

APOLLON core GmbH

mit Sitz in Leonding

Gläubigeraufforderung

Die APOLLON core GmbH in Liq., FN 472315g, Herderstraße 27/2/8, 4060 Leonding, wurde aufgelöst und ist in Liquidation getreten. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator Rüdiger Albricht, geboren am 04.11.1980, Herderstraße 27/2/8, 4060 Leonding, zu melden. 522971 Der Liquidator

Ämtlicher Lieferungsanzeiger

Nähere Auskünfte finden Sie unter: www.wienerzeitung.at/lieferanzeiger

- Verg.-Bek. = Vergabebekanntmachung
Wettbew.-Bek. = Wettbewerbsbekanntmachung
AS = Ausschreibende Stelle
AB = Auftragsbezeichnung
EO = Erfüllungsort
Aus = Auskünfte
AUTA = Ausschreibungsunterlagen/Teilnehmeranträge
ST = Schlusstermin Angebot/Teilnehmeranträge
SB = Schlusstermin Bewerbungen

Bund

Art: Vorinformation; Bezeichnung: S31, SAB Neubau Talübergänge; Siegeraben, km 38,9 - 62,2, „Allianzvertrag“ - Bauleistungen; Auftraggeber: AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRAßEN-FINANZIERUNGS-AKTIONÄRS-GESELLSCHAFT. L-791832-161

Art: Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben; Bezeichnung: Region Mitte Abschnitt A09 - CN.as-Ertüchtigung, IP-Nofra; Auftraggeber: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft. L-791833-161

Art: Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben; Bezeichnung: Region Mitte, Abschnitt S06 - CN.as-Ertüchtigung, IP-Nofra; Auftraggeber: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft. L-791834-161

Art: Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben; Bezeichnung: Region Mitte, Abschnitt S35 - CN.as-Ertüchtigung, IP-Nofra; Auftraggeber: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft. L-791835-161

Art: Bekanntmachung; Bezeichnung: Stadträufe Aspern und S1 Spange Seestadt Aspern - Umweltbaubegleitung Erschütterung; Auftraggeber: Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft; Schlusstermin: 02.07.2021 11:00. L-791963-162

Haftungsausschluss

Haftungsausschluss gemäß § 38 Abs. 4 UGB

Mit Unternehmenskaufvertrag vom 12. Mai 2021 hat die Ing. Helmut Frana GmbH (FN 540456p), Hauffgasse 6, 1110 Wien von Helmut Hackl, geb. 14.01.1959, Apollogasse 20/11a, 1070 Wien, dessen bisher als nicht eingetragenes Einzelunternehmen geführten Installateurbetrieb am Standort Apollogasse 20, 1070 Wien, erworben.

Die Vertragsparteien trafen ausdrücklich eine von § 38 Abs. 4 UGB abweichende Vereinbarung dahingehend, dass die Ing. Helmut Frana GmbH (FN 540456p) keine Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dem erworbenen Installateurbetrieb übernimmt, seien diese bekannt oder unbekannt, fällig oder noch nicht fällig. Dies betrifft auch Steuer-, Eventual- und sonstige vor dem Eigentumsübergang entstandene Verbindlichkeiten, die sohin gänzlich beim Verkäufer Helmut Hackl, geb. 14.01.1959, verbleiben.

Der gegenständliche Haftungsausschluss wird unter anderem mittels dieser Bekanntmachung gemäß § 38 Abs. 4 UGB auf verkehrsübliche Weise bekannt gemacht. 522960

Bekanntmachung eines Haftungsausschlusses gemäß § 38 Abs. 4 UGB

Übertragung des Betriebes Wien der im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 37313j eingetragenen Meister & Pilgram GmbH mit Sitz in Hainburg an der Donau und der Geschäftsanschrift Hauptplatz 13, A-2410 Hainburg an der Donau, auf die Meister & Pilgram HV GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 557343y, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Einsiedlergasse 36/11, A-1050 Wien mit Einbringungsvertrag vom 04.06.2021.

Verembarung eines Haftungsausschlusses nach Pkt. 8.3. des Einbringungsvertrages vom 04.06.2021 gemäß § 38 Abs. 4 UGB zugunsten der Meister & Pilgram HV GmbH (FN 557343y) hinsichtlich aller im Rahmen des Einbringungsvertrages nicht übernommenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und/oder Haftungen. Gemäß § 38 Abs. 4 UGB werden diese Haftungsausschlüsse hiermit in verkehrsüblicher Weise bekannt gemacht. 522972

Meister & Pilgram GmbH mit Sitz in Hainburg an der Donau, FN 37313j

Meister & Pilgram HV GmbH mit Sitz in Wien, FN 557343y

Hauptversammlungen

STARTUP 300

startup300 AG

FN 375689i mit dem Sitz in Linz ISEN: ATSTARTUP300

Einladung

zu der am Dienstag, 6. Juli 2021, um 14:00 Uhr Tabakfabrik, Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz, stattfindenden

5. ordentlichen Hauptversammlung

ABHALTUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG MIT PRÄSENZ DER AKTIONÄRE

Gemäß § 13 Abs. 10 Z 6 COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl II Nr. 214/2021 idGF, dürfen Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen unter Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Abstandsregelungen und Maskenpflicht abgehalten werden, ohne dass die übrigen für Zusammenkünfte geltenden Regeln eingehalten werden müssen. Der Vorstand hat sich daher entschieden, die 5. ordentliche Hauptversammlung der startup300 AG als Präsenz-Hauptversammlung abzuhalten.

Die Gesundheit der Hauptversammlungsteilnehmer hat für den Vorstand höchste Priorität. Zu deren Sicherstellung wurden daher umfangreiche Maßnahmen wie strenge Hygienevorschriften sowie weitere Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um eine potenzielle Ansteckungsgefahr zu minimieren. Aus diesem Grund wird um Verständnis ersucht, dass keine Gäste zur Hauptversammlung zugelassen werden können und von einem Buffet im Anschluss an die Hauptversammlung Abstand genommen wird.

Situationsabhängig oder bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen behält sich die startup300 AG vor, weitere zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen in Abstimmung mit den Behörden zu treffen bzw. die Hauptversammlung bei Veränderung der derzeitigen Umstände auch kurzfristig abzusagen.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2020.
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020.
4. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020.
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Folgende Unterlagen liegen spätestens ab dem 15. Juni 2021 zur Einsicht der Aktionäre zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Tabakfabrik, Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz, Oberösterreich, am Empfang auf:

- geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der startup300 AG für das Geschäftsjahr 2020,
• Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020,
• Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2.-5.,
• Formulare für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht gemäß § 114 AktG und
• vollständiger Text dieser Einberufung.

Diese Unterlagen, sowie der vollständige Text dieser Einberufung, sind spätestens ab dem 15. Juni 2021 außerdem im Internet unter http://www.startup300.at/ unter Investor Relations zugänglich.

NACHWEISSTICHTAG UND TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, sohin nach dem Anteilsbesitz am Samstag, dem 26. Juni 2021, 24:00 Uhr, MEZ/MESZ, Wiener Zeit (Nachweisstichtag).

Firmenbuch

Historische Firmenbuchdaten zurück bis 1998 finden Sie unter:

www.firmenmonitor.at

Ein Service der Wiener Zeitung.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

- Einlage Stammeinlage
geleistet geleistete Einlage
GesV Gesellschaftsvertrag
GV Generalversammlungsbeschluss
HG Handelsgericht
HV Hauptversammlungsbeschluss
Jab Jahresabschluss
LG Landesgericht

Für Angaben in (-) keine Gewähr

Firmenbuch Änderungen

Wien

FN 201701w „S.M.A.K.“ Bau GmbH., Herzgasse 104, 1100 Wien, PROKURIST/IN: (C) Sanid Omerovic (11.05.1997), vertritt seit 12.4.2021 selbstständig, HG Wien, 22.04.2021

FN 462448x Aquarius GmbH, Wollzeile 11, 1010 Wien; KAPITAL nun EUR 35.000; GV vom

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Depotverwahrte Inhaberaktien | Depotbestätigung gemäß § 10a AktG

Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, sohin am Donnerstag, 1. Juli 2021 (24:00 Uhr, MEZ/MESZ, Wiener Zeit) ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugehen muss. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen.

VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Vollmacht muss der Gesellschaft ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen. Sofern die Vollmacht nicht am Tag der Hauptversammlung bei der Registrierung persönlich übergeben wird, hat die Vollmacht spätestens am 5. Juli 2021 bis 16:00 Uhr (MEZ/MESZ, Wiener Zeit) bei der Gesellschaft einzulangen.

Ein Vollmachtsformular und ein Formular für den Widerruf der Vollmacht werden auf Verlangen zugesandt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft http://www.startup300.at/ unter Investor Relations abrufbar.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Zustelladressen der Gesellschaft

Sowohl die Depotbestätigung gemäß § 10a AktG als auch eine allfällige Vollmacht muss der Gesellschaft ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen. Die Vollmacht kann auch am Tag der Hauptversammlung selbst ausschließlich persönlich bei Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort übergeben werden.

Per Post startup300 AG oder Boten: zH Carina Heußl Tabakfabrik, Peter-Behrens-Platz 10 4020 Linz, Oberösterreich

oder per E-Mail: hv-service@startup300.at, wobei die Depotbestätigung beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

Weitergehende Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 118 und 119 AktG, Informationen über den Datenschutz, den erforderlichen Angaben der Depotbestätigung sowie zur Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte sind ab sofort auf der Internetseite der Gesellschaft http://www.startup300.at/ unter Investor Relations zugänglich.

Linz, im Juni 2021 522913 Der Vorstand

07.04.2021 Änderung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft im Punkt Funftens; GESELLSCHAFTER/IN: (A) Mag.(FH) Manuel Wassermann (12.08.1983), geleistet nun EUR 35.000; gründungsprivilegierte Stammeinlage entfällt; HG Wien, 23.04.2021

FN 205340x BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien; PROKURIST/IN: (RM) Harald Strehlsbier (27.01.1976), geleistet; (VN) Mag. Tanja Bamberg (28.01.1976), geleistet; AUFSICHTSRATSMITGLIED: (KO) Ingrid Strehlsbier-Zarl (03.07.1959), geleistet; (SR) Konstantin Latsunas (24.01.1963), Mitglied; HG Wien, 22.04.2021

FN 48187y BEXITY GmbH, Warneckerstraße 7, 1110 Wien; (I) Magnus Fisch (12.3.1973) berechtigt auf Magnus Fisch (12.3.1973); HG Wien, 23.04.2021

FN 436215v BlakStoc Cider GmbH in Liq., Wiedner Hauptstraße 140, 1050 Wien; Kaufvertrag vom 31.03.2021; Übertragung des Betriebes an Rudolf Ammersin Gesellschaft m.H. (FN 107616 i) Betrieb: „Handel und Vertrieb von Cifer-Produkten und anderen Getränken, insbesondere der Marke „BlakStoc“ mit Wirkung zum Stichtag 1.4.2021, null Uhr; Haftungsausschluss gemäß § 38 UGB; HG Wien, 23.04.2021

FN 408643x bovem immobilien gmbh, Czartoryskigasse 59A/Putz 2, 1170 Wien; GES/LS/SCIAF/TER/IN: (A) Mag. Roman Gausgusch (06.07.1973), geleistet; (B) Mag. Gerald Emmerling (26.11.1961), geleistet; (C) cetecca GmbH Einlage EUR 5.000; geleistet EUR 2.500; (D) cybium GmbH Einlage

Fortsetzung auf Seite 32



**startup300 AG,
Linz**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020



**startup300 AG,
Linz**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020

27. April 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10191883

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	7
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2020	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2020	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
startup300 AG,
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

startup300 AG,
Linz
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 der startup300 AG, Linz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB und eine **kapitalmarktnotierte Einheit** gemäß ISA 220.7 (g).

Bei der geprüften Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. Dezember 2020 die Rechtsfolgen für eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2020 erstmals unterschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2022 ein.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Dezember 2020 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Februar bis April 2021 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Patric Stadlbauer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Die Gesellschaft erzielte 2020 ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von TEUR -752. Es konnte gegenüber dem Vorjahr (negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von TEUR -1.381) eine deutliche Verbesserung erreicht werden, im Jahr 2020 war aber dennoch ein wesentlicher Verlust zu verzeichnen.

Durch den Verlust in Höhe von TEUR -752 kam es, trotz der Erfassung des Optionsentgeltes für die Wandelschuldverschreibung in Höhe von TEUR 353 (Erhöhung der gebundenen Kapitalrücklagen) zu einer Verringerung des Eigenkapitals auf TEUR 5.863. Betreffend der Ergebnisanalyse verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstands im Lagebericht.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

startup300 AG,
Linz,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Anteile und Ausleihungen an sowie der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Siehe Anhang Beilage I/6 bis I/9 sowie Anlage zum Anhang.

Das Risiko für den Abschluss

Anlassbezogen werden Anteile an verbundenen Unternehmen von der Gesellschaft einer Werthaltigkeitsüberprüfung unterzogen. Auslöser einer anlassbezogenen Überprüfung ist einerseits eine wesentliche statische Unterdeckung bei der Gegenüberstellung des Beteiligungsansatzes mit dem anteiligen Eigenkapital zum Stichtag und andererseits das Vorliegen von externen oder internen Einflussfaktoren, die eine erhebliche Wertminderung auslösen können. Im Anlassfall wird die Bewertung – mit Ausnahme der Bewertung der Anteile an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG – auf Basis von diskontierten Netto-Zahlungsmittelzuflüssen, die von zukünftigen Umsatz- und Margenerwartungen abhängig sind, unter Anwendung von abgeleiteten Diskontierungszinssätzen durchgeführt. Da es sich bei der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG um eine Holdinggesellschaft für Beteiligungen/Wertrechte an startup-Gesellschaften handelt, wird der fair value der jeweiligen Beteiligung bzw des jeweiligen Wertrechts zum Bilanzstichtag vor allem anhand von Finanzierungsrunden und internen Reportingunterlagen eingeschätzt und hieraus der Wert der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG abgeleitet.

Die Ausleihungen an und die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die nicht über vorstehend beschriebene Bewertung auf Basis von diskontierten Netto-Zahlungsmittelzuflüssen abgedeckt sind, werden von der Gesellschaft anhand der Ergebnis- und Cashflow-Planungen auf Werthaltigkeit analysiert und bewertet.

Diese Bewertungen sind mit bedeutenden Schätzunsicherheiten insbesondere betreffend langfristiger Planungsannahmen (vor allem künftiges Wachstum und Ertragskraft), Bewertungsparametern (Abzinsungsfaktor, Ausfallswahrscheinlichkeit) sowie Marktunsicherheiten behaftet. Bei jungen Unternehmen fehlen zudem historische Erfahrungswerte hinsichtlich Planerfüllung und Geschäftsentwicklung und dies erschwert eine solide Schätzung zusätzlich. Für den Abschluss besteht das Risiko einer Überbewertung der Anteile und Ausleihungen an sowie der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die Werthaltigkeit der Anteile und Ausleihungen an sowie der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten wie folgt beurteilt:

- Wir haben die der Bewertung zugrunde gelegten Ergebniserwartungen mit dem vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Budget für das Jahr 2021 abgeglichen.
- Um die Angemessenheit der Planungen beurteilen zu können, haben wir uns ein Verständnis über den Planungsprozess verschafft und die verwendeten Annahmen mit der historischen Entwicklung abgeglichen.
- Wir haben die Annahmen in Gesprächen mit dem Management erörtert und uns in diesem Zuge ein Verständnis darüber verschafft, wie historische Erfahrungen die Planung des Managements beeinflussen.
- Das Berechnungsmodell des jeweiligen Werthaltigkeitstests sowie die Angemessenheit der verwendeten Parameter (unter anderem: Diskontierungszinssatz, Berücksichtigung einer Ausfallswahrscheinlichkeit) wurden beurteilt.

- Die vom Management erstellten Plausibilitätsbeurteilungen zur Höhe des mittels discounted cashflow Methode ermittelten Unternehmenswertes wurden kritisch gewürdigt.
- Wir haben Sensitivitäten bei möglichen Veränderungen der Annahmen hinsichtlich Betriebsergebnis in realistischen Bandbreiten ermittelt.
- Die langfristige Entwicklung des Umsatz- und Rentabilitätsniveaus in der Rentenphase haben wir hinsichtlich Konsistenz und Plausibilität beurteilt.
- Zur Beurteilung des Werthaltigkeitstests für die Anteile an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (Holdinggesellschaft für Beteiligungen/Wertrechte an startup-Gesellschaften) wurden die Annahmen in Gesprächen mit dem Management erörtert und einzelne wesentliche Beteiligungen/Wertrechte anhand der Detailunterlagen (Finanzierungsrunden, internen Reportingunterlagen) nachvollzogen.
- Die Würdigung der Werthaltigkeit der Ausleihungen an und der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die nicht über vorstehend beschriebene Bewertung auf Basis diskontierter Netto-Zahlungsmittelzuflüssen abgedeckt sind, haben wir basierend auf den Ergebnis- und Cashflow-Planungen auf Zweifel an der Einbringlichkeit untersucht.
- Zusätzlich haben wir untersucht, ob die Erläuterungen des Unternehmens zu den Anteilen und Ausleihungen an sowie Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Anhang vollständig und sachgerecht sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Patric Stadlbauer.

Linz, am 27. April 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Patric Stadlbauer
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

Bilanz zum 31.12.2020

A K T I V A	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in 1000 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme	47.683,00	64,4
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	335.955,00	441,2
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.336.110,00	5.382,1
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.170.944,00	0,0
3. Wertpapiere/Wertrechte des Anlagevermögens	165.689,00	406,0
4. Sonstige Ausleihungen	<u>8.000,00</u>	<u>55,5</u>
	<u>7.680.743,00</u>	<u>5.843,6</u>
	<u>8.064.381,00</u>	<u>6.349,2</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Werbematerial	2.525,00	2,5
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	<u>0,00</u>	<u>92,8</u>
	2.525,00	95,3
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	309.430,52	309,9
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	418.534,32	984,7
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 343,4)		
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>307.532,93</u>	<u>185,4</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 100.000,00 (VJ TEUR 0,0)		
- davon Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen EUR 85.051,10 (VJ TEUR 152,2)		
	1.035.497,77	1.480,0
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 100.000,00 (VJ TEUR 343,4)		
- davon Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen EUR 85.051,10 (VJ TEUR 152,2)		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	<u>1.884.521,45</u>	<u>1.173,0</u>
	<u>2.922.544,22</u>	<u>2.748,3</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
1. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>369.134,03</u>	<u>36,3</u>
D. AKTIVE LATENTE STEUERN		
	<u>157.985,00</u>	<u>60,8</u>
SUMME A K T I V A	<u>11.514.044,25</u>	<u>9.194,6</u>

Bilanz zum 31.12.2020

PASSIVA	<i>Geschäftsjahr in EUR</i>	<i>Vorjahr in 1000 EUR</i>
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. eingefordertes NENNKAPITAL		
1. Grundkapital	2.874.907,00	2.874,9
2. Nennbetrag/rechnerischer Wert eig. Anteile	<u>-42.368,00</u>	<u>-47,1</u>
	2.832.539,00	2.827,9
II. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene	3.030.851,56	3.417,0
III. Bilanzgewinn		
1. Gewinnvortrag	0,00	113,5
2. Jahresgewinn/verlust	<u>0,00</u>	<u>-113,5</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
	<u>5.863.390,56</u>	<u>6.244,9</u>
B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Steuerrückstellungen	4.750,00	5,8
2. Sonstige Rückstellungen	<u>77.900,18</u>	<u>237,2</u>
	<u>82.650,18</u>	<u>242,9</u>
C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Nachrangige Wandelschuldverschreibungen	1.850.000,00	0,0
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 1.850.000,00 (VJ TEUR 0,0)		
- davon konvertibel EUR 1.850.000,00 (VJ TEUR 0,0)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.020.853,10	2.391,3
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 565.331,34 (VJ TEUR 443,1)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 2.455.521,76 (VJ TEUR 1.948,1)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	120.186,57	114,9
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 120.186,57 (VJ TEUR 114,9)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.463,27	9,1
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 10.463,27 (VJ TEUR 9,1)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) aus Steuern	324.257,48	34,0
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 324.257,48 (VJ TEUR 34,0)		
b) im Rahmen der sozialen Sicherheit	140.843,47	48,6
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 140.843,47 (VJ TEUR 48,6)		
c) Übrige Verbindlichkeiten	<u>31.586,29</u>	<u>26,0</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 31.586,29 (VJ TEUR 26,0)		

Bilanz zum 31.12.2020

P A S S I V A	<i>G e s c h ä f t s j a h r</i> <i>i n E U R</i>	<i>V o r j a h r</i> <i>i n 1 0 0 0 E U R</i>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 496.687,24 (VJ TEUR 108,6)	<u>496.687,24</u>	<u>108,6</u>
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 1.192.668,42 (VJ TEUR 675,7)	5.498.190,18	<u>2.623,9</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 4.305.521,76 (VJ TEUR 1.948,1)	5.498.190,18	<u>2.623,9</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>69.813,33</u>	<u>83,0</u>
SUMME P A S S I V A	<u>11.514.044,25</u>	<u>9.194,6</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

	<i>Geschäftsjahr</i> in EUR	<i>Vorjahr</i> in 1000 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse	<u>2.150.578,07</u>	<u>4.531,7</u>
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	<u>-92.800,00</u>	<u>85,8</u>
3. Betriebsleistung	<u>2.057.778,07</u>	<u>4.617,5</u>
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.719,92	0,0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7.875,00	55,5
c) Übrige	<u>855.224,47</u>	<u>34,8</u>
	<u>865.819,39</u>	<u>90,4</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-296.746,12</u>	<u>-1.334,6</u>
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-1.265.001,45	-2.246,3
b) soziale Aufwendungen	<u>-493.510,26</u>	<u>-680,8</u>
	-1.758.511,71	-2.927,2
- davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistg. an betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse EUR 72.492,89 (VJ TEUR 35,7)		
- davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abh. Abgaben und Pflichtbeiträge EUR 395.114,07 (VJ TEUR 621,0)		
	<u>-1.758.511,71</u>	<u>-2.927,2</u>
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-135.109,00</u>	<u>-135,8</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Ertragsteuern fallen	-1.750,78	-4,5
b) Übrige	<u>-1.209.375,92</u>	<u>-1.733,9</u>
	<u>-1.211.126,70</u>	<u>-1.738,4</u>
9. Betriebsergebnis	<u>-477.896,07</u>	<u>-1.428,0</u>
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 36.178,32 (VJ TEUR 0,0)	36.902,53	6,8
	<u>36.902,53</u>	<u>6,8</u>
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.703,28 (VJ TEUR 44,4)	2.760,06	44,5
	<u>2.760,06</u>	<u>44,5</u>
12. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	<u>39.735,00</u>	<u>142,8</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

	<i>Geschäftsjahr</i> <i>in EUR</i>	<i>Vorjahr</i> <i>in 1000 EUR</i>
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-370.643,27	-63,7
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 11.463,27 (VJ TEUR 60,0)		
- davon Abschreibungen EUR 359.180,00 (VJ TEUR 62,7)		
- davon Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
	<u>-370.643,27</u>	<u>-63,7</u>
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-83.793,00	-112,2
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
	<u>-83.793,00</u>	<u>-112,2</u>
15. Finanzergebnis	<u>-375.038,68</u>	<u>18,2</u>
16. Ergebnis vor Steuern	<u>-852.934,75</u>	<u>-1.409,8</u>
17. Steuern vom Einkommen	101.208,00	29,0
- davon Ertrag aus Steuerumlage EUR 7.157,00 (VJ TEUR 5,8)		
- davon Ertrag aus latenten Steuern EUR 97.170,00 (VJ TEUR 34,9)		
	<u>101.208,00</u>	<u>29,0</u>
18. Ergebnis nach Steuern	<u>-751.726,75</u>	<u>-1.380,9</u>
19. Verschmelzungsverlust	<u>0,00</u>	<u>-3.583,5</u>
20. Jahresfehlbetrag	<u>-751.726,75</u>	<u>-4.964,4</u>
21. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Gebundene	734.084,76	4.840,9
b) Nicht Gebundene	<u>17.641,99</u>	<u>10,0</u>
	<u>751.726,75</u>	<u>4.850,9</u>
22. Gewinnvortrag	<u>0,00</u>	<u>113,5</u>
23. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2020 der startup300 AG, Linz

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde vom Vorstand der Gesellschaft nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft gilt gemäß § 221 Abs 4a UGB als kleine Kapitalgesellschaft. Bei der Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. Dezember 2020 die Rechtsfolgen für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2020 erstmals unterschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2022 ein.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 16. August 2016 wurde die startup300 GmbH in eine Aktiengesellschaft gemäß §§ 245 ff AktG umgewandelt.

Am 21. Jänner 2019 erfolgte das Börselisting im Marktsegment Direct Market Plus an der Wiener Börse.

Im Jahr 2020 wurde die direkte Tochtergesellschaft The Minted Unternehmens- und PR - Beratungs GmbH mit der Enkelgesellschaft CONDA Crowdinvesting Austria GmbH (nunmehr: zero21 Funding Services GmbH) verschmolzen. Die Verschmelzung hat keine Auswirkung auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der startup300 AG. Der Beteiligungsbuchwert an der The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH war auf den Teilungsansatz der CONDA GmbH umzubuchen (Erhöhung des Teilungsansatzes an der CONDA GmbH = Muttergesellschaft der zero21 Funding Services GmbH).

Zum 30. November 2020 wurde der Geschäftsbereich Pioneers Discover in die neu errichtete 100 % Tochtergesellschaft Pioneers Innovation GmbH ausgegliedert. Die Betriebsleistung von 01 - 11 / 2020 in diesem Geschäftsbereich betrug rund TEUR 967. Der Verlust im Geschäftsbereich Pioneers Discover betrug im Zeitraum 01 - 11 / 2020 rund TEUR 189.

Im Jahr 2019 wurden up-stream Verschmelzungen der Tochtergesellschaften think300 GmbH, startup Live GmbH, factory300 GmbH, JFDI GmbH durchgeführt. Die vier Verschmelzungen erfolgten unter Fortführung der Buchwerte gem § 202 Abs 2 UGB (keine Neubewertung). Aus der Gegenüberstellung der vier Teilungsbuchwerte (EUR 3.779.808,00) und des übernommenen Nettovermögens (EUR 196.259,75) ergibt sich ein Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 3.583.548,25. Dieser war in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 als Verschmelzungsverlust ausgewiesen.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer bestmöglichen Beurteilung. Schätzungen sind insbesondere im Bereich der Bewertung von Finanzanlagen notwendig, da die Werthaltigkeit der Finanzanlagen und Finanzierungsforderungen an verbundene Unternehmen wesentlich von den künftigen Cash-flows der Gesellschaften und den Bewertungsparametern (insbesondere Diskontierungszinssatz, Berücksichtigung einer Ausfallwahrscheinlichkeit) abhängt. Die künftigen Cash-flows wiederum sind vom künftigen Wachstum und der Ertragskraft der Gesellschaft sowie von der Markt- und Wirtschaftsentwicklung abhängig. Bei jungen Unternehmen fehlen zudem historische Erfahrungswerte hinsichtlich Planerfüllung und Geschäftsentwicklung und dies erschwert eine solide Schätzung zusätzlich. Es wird daher auf diese Unsicherheiten im Rahmen der Bewertung von Finanzanlagen und Finanzierungsforderungen an verbundene Unternehmen explizit verwiesen. Hinsichtlich einer Beteiligung sind unter C. Erläuterungen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung / Finanzanlagevermögen Auswirkungen von Sensitivitätsüberlegungen dargestellt.

Die bisherigen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

ANLAGEVERMÖGEN

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 10 Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige immaterielle Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert unter je EUR 800,00) werden aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden als Aufwand erfasst.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme: von 3 bis 10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Sachanlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 800,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 15 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2020 waren - wie im Vorjahr - keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich.

Finanzanlagen

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2020 waren sonstige Ausleihungen in Höhe von EUR 46.853,00 und ein Wertrecht in Höhe von EUR 312.327,00 abzuschreiben. Vorjahr: außerplanmäßige Abschreibung von einem verbundenen Unternehmen und einem Wertrecht in Höhe von EUR 62.747,00.

Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. 2020 waren - wie im Vorjahr - keine Zuschreibungen vorzunehmen.

UMLAUFVERMÖGEN

Vorräte

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfolgte zum 31. Dezember 2019 zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ertragsteuern

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2017 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG. Der Unternehmensgruppe gehören zum 31. Dezember 2020 neben dem Gruppenträger drei Gesellschaften (Vorjahr 4 Gruppenmitglieder) als Gruppenmitglieder an.

Vom Gruppenträger werden an die Gruppenmitglieder die von diesen verursachten Körperschaftsteuerbeträge mittels Steuerumlagen belastet bzw. (im Verlustfall, sofern mit positivem Ergebnis verrechenbar) gutgeschrieben. Bei nachträglichen Abweichungen des Steuererfordernisses werden die Steuerverrechnungen gegenüber den Gruppenmitgliedern angepasst.

Durch die Verrechnung von Steuerumlagen erfolgt eine Kürzung des Steueraufwandes in der Gewinn- und Verlustrechnung des Gruppenträgers.

Aktive latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 25 % gebildet. Dabei werden keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.

C. ERLÄUTERUNGEN DER BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ALLGEMEINE ANGABEN

Soweit erforderlich ist die Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Bilanzposten im Anhang angegeben.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel (Beilage zum Anhang) ersichtlich.

Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen nachhaltig ein niedrigerer Wert beizulegen ist, mit diesem angesetzt.

Beteiligungsspiegel

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20% Anteilsbesitz (§ 189a Z 2 UGB):

Pioneers Ventures Digital GmbH	Sitz	Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz
	Anteil am Kapital	100%
	Stichtag	31.12.2020
	Eigenkapital	17.500,00
	Ergebnis nach Steuern	-11.463,27
Pioneers Ventures II GmbH & Co KG	Sitz	Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz
	Anteil am Kapital	100%
	Stichtag	31.12.2020
	Eigenkapital	367.555,89
	Ergebnis nach Steuern	-325.406,81
CONDA GmbH	Sitz	Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien
	Anteil am Kapital	100%
	Stichtag	31.12.2020
	Eigenkapital	984.920,02
	Ergebnis nach Steuern	175.673,13
Pioneers Innovation GmbH	Sitz	Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien
	Anteil am Kapital	100%
	Stichtag	31.12.2020
	Eigenkapital	3.039,57
	Ergebnis nach Steuern	-1.960,43

Überprüfung der Werthaltigkeit

Für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Anteile an der CONDA GmbH (mit den wesentlichen Tochtergesellschaften zero21 Funding Services GmbH (vormals CONDA Crowdinvesting Austria GmbH) und der CONDA Deutschland Crowdinvesting GmbH), die das größte Investment in der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 darstellt, wurden unter anderem folgende Parameter herangezogen:

Umsatzwachstum in den ersten 5 Jahren pa:	rd 3% - rd 19% (je Gesellschaft unterschiedlich)
Umsatzwachstum (ewige Rente):	0,00%
EBIT Marge (bei ewiger Rente):	14,1% - 33,0% (je Gesellschaft unterschiedlich)
Gewichtete Kapitalkosten:	7,3%
Sicherheitsabschlag auf geplantes EBIT:	20,0%
Insolvenzwahrscheinlichkeit in den ersten 5 Jahren pa:	1,30%
Insolvenzwahrscheinlichkeit ewige Rente:	1,00%

Ein weiterer Sicherheitsabschlag in Höhe von 10 % auf das in die Planung und ewigen Rente eingeflossene EBIT würde c.p. ein Wertberichtigungserfordernis von TEUR 244 ergeben.

Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Finanzierungsforderungen (EUR 250.000; 31. Dezember 2019: TEUR 943), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Steuerumlagen (EUR 89.799,32; 31. Dezember 2019 TEUR 41), sowie Forderungen aus dem Verkauf von Finanzanlagen (EUR 78.735; 31. Dezember 2019: TEUR 0).

Von den sonstigen Forderungen betreffen EUR 85.051,10 (31. Dezember 2019: TEUR 152) Forderungen gegenüber der Gesellschaft nahestehenden Personen (2 Vorstände) (31. Dezember 2019: 1 Aufsichtsrat, 2 Vorstände).

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft mit EUR 352.614 das Optionsentgelt (abgegrenzte zusätzliche Verzinsung), die sich aus der Differenz zwischen Barwert und Rückzahlungsbetrag der Wandelschuldverschreibungen ergibt. Nähere Details sind unter dem Punkt "Wandelschuldverschreibung" beschrieben. Das Optionsentgelt ist auf die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung (5 Jahre) verteilt aufzulösen.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	Unternehmens- recht per 31.12.2019	Steuerrecht per 31.12.2019	Aktive latente Steuer per 31.12.2019
Wertrechte (inkl. Wertrechte der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG)	0,00	218.540,00	54.635,00
Geldbeschaffungskosten	0,00	24.720,00	6.180,00
Aktive latente Steuer			<u>60.815,00</u>

	Unternehmens- recht per 31.12.2020	Steuerrecht per 31.12.2020	Aktive latente Steuer per 31.12.2020
Wertrechte (inkl. Wertrechte der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG)	0,00	608.970,00	152.242,00
Geldbeschaffungskosten	0,00	21.188,00	5.297,00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0,00	1.782,00	446,00
Aktive latente Steuer			<u>157.985,00</u>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 1.1.	60.815,00
Erfolgswirksame Veränderung	97.170,00
Erfolgsneutrale Veränderung aus Umgründungen	0,00
Stand am 31.12.	<u>157.985,00</u>

Eigenkapital

Das Grundkapital zum 31. Dezember 2020 beträgt EUR 2.874.907 und besteht aus 2.874.907 Stück auf Namen lautende nennbetragslose Stückaktien.

Die Gesellschaft hat mit Wirksamkeit (Tag der Eintragung im Firmenbuch) 20. Juli 2019 das Grundkapital auf Grund der Ermächtigung vom 28. November 2018 (genehmigtes Kapital 2019) von EUR 1.914.583,00 um EUR 257.169,00 auf EUR 2.171.752,00 erhöht. Die Erhöhung erfolgte durch Sacheinlage von 76,12 % der Anteile an der CONDA AG (nunmehr: CONDA GmbH) (Kapitalerhöhung durch Sacheinlage).

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Juli 2019 wurde beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 623.155 durch Ausgabe von neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen. Diese ordentliche Kapitalerhöhung wurde vollständig gezeichnet und am 6. August 2019 im Firmenbuch eingetragen (Erhöhung des Grundkapitals von EUR 2.171.752,00 auf EUR 2.794.907,00).

Vor dem Hintergrund der ordentlichen Kapitalerhöhung hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 29. August 2019 die Satzung in Punkt II.4.6 dahingehend angepasst, dass die Wortfolge "auf bis zu EUR 2.871.874,00" gestrichen wurde und so eine vollumfängliche Ausnützung des genehmigten Kapitals 2019 möglich ist.

Die Gesellschaft hat mit Wirksamkeit (Tag der Eintragung im Firmenbuch) 23. November 2019 das Grundkapital auf Grund der Ermächtigung vom 28. November 2018 (genehmigtes Kapital 2019) von EUR 2.794.907,00 um EUR 80.000,00 auf EUR 2.874.907,00 erhöht. Die Erhöhung erfolgte durch Sacheinlage von 100 % der Anteile an der The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH.

Die Gesellschaft hält zum Stichtag 31. Dezember 2020 eigene Aktien im Nennbetrag von EUR 42.368,00. Im Geschäftsjahr 2020 gab es Rückkäufe von eigenen Aktien. Im Ausmaß des Nennbetrages der eigenen Aktien wurde eine gebundene Kapitalrücklage eingestellt.

Die Sacheinlage von 76,12% der Anteile an der CONDA GmbH erfolgte unter Anwendung des Umgründungssteuergesetzes; der Unterschiedsbetrag zwischen den steuerlichen Anschaffungskosten und dem in der UGB Bilanz erfassten beizulegenden Wert beträgt EUR 951.566,33; dieser Betrag unterliegt der Ausschüttungssperre gem. § 235 UGB.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 wurde die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EUR 1.149.962,00 durch Ausgabe von bis zu 1.149.962 neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, die unter Ausnutzung der in der Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen (bedingtes Kapital 2020). Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie bereits bestehende Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital (Grundkapital) EUR	Kapitalrücklagen EUR	Bilanzverlust/gewinn EUR	Summe EUR
Stand am 1. Jänner 2019	1.869.463,00	3.743.116,92	113.485,30	5.726.065,22
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage CONDA AG	257.169,00	1.606.020,41	0,00	1.863.189,41
Ordentliche Kapitalerhöhung	623.155,00	2.492.620,00	0,00	3.115.775,00
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH	80.000,00	435.200,00	0,00	515.200,00
Transaktionen mit eigenen Aktien	-1.933,00	-9.032,49	0,00	-10.965,49
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	-4.964.402,82	-4.964.402,82
Auflösung geb. Kapitalrücklagen	0,00	-4.840.883,01	4.840.883,01	0,00
Auflösung nicht geb. Kapitalrücklagen	0,00	-10.034,51	10.034,51	0,00
Stand am 31. Dezember 2019	2.827.854,00	3.417.007,32	0,00	6.244.861,32
Stand am 1. Jänner 2020	2.827.854,00	3.417.007,32	0,00	6.244.861,32
Optionsentgelt Wandelschuldverschreibung	0,00	352.614,00	0,00	352.614,00
Transaktionen mit eigenen Aktien	4.685,00	12.956,99	0,00	17.641,99
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	-751.726,75	-751.726,75
Auflösung geb. Kapitalrücklagen	0,00	-734.084,76	734.084,76	0,00
Auflösung nicht geb. Kapitalrücklagen	0,00	-17.641,99	17.641,99	0,00
Stand am 31. Dezember 2020	2.832.539,00	3.030.851,56	0,00	5.863.390,56

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen stellen sich dar wie folgt:	laufendes Jahr	Vorjahr
Jahresabschlussarbeiten	10.000,00	21.000,00
Wirtschaftsprüfung	32.800,00	35.000,00
Boni für Mitarbeiter	0,00	138.290,49
Resturlaube	9.732,98	16.891,02
sonstige Rückstellungen	25.367,20	25.985,88

Nachrangige Wandelschuldverschreibungen

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 wurde der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt bis 21. Oktober 2025 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte im Ausmaß von bis zu EUR 15.000.000,00, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.149.962 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben.

Die startup300 AG (die "Emittentin") hat auf den Inhaber lautende, festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von EUR 1.850.000.- begeben.

Derzeit ist eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen nicht beabsichtigt; die Emittentin behält sich jedoch vor, die Einziehung der Schuldverschreibungen zum Handel am Vienna MTF der Wiener Börse zu beantragen.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 22. Dezember 2020 und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Anleihegläubiger mit Ablauf des 22. Dezember 2025. Die Laufzeit beträgt somit 60 Monate.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 22. Dezember 2020 (einschließlich) mit dem festen Zinssatz von 3 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind quartalsweise am 31.03., 30.6., 30.9., 31.12. eines jeden Jahres fällig (jeweils ein Zinstermin), erstmals am 31. März 2021 und das letzte Mal am 22. Dezember 2025. Der Zinsenlauf der Schuldverschreibungen endet am Tag, der dem Fälligkeitstag bzw. falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, der dem Wandlungstermin vorangeht.

Ein Teil der nachrangigen Wandelschuldverschreibungen (EUR 1.750.000,00) sind durch die Verpfändung des Geschäftsanteils an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG besichert.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von Gleichrangigen Wertpapieren und Nachrangigen Wertpapieren) sind.

Gemäß der Anleihebedingungen hat jeder Anleihegläubiger das Recht, im gesamten Zeitraum (nur unterbrochen von „Nichtausübungszeiträumen“ vor gewissen Ereignissen, wie etwa einer Hauptversammlung) ab 22. Dezember 2020 bis einschließlich 17. Dezember 2025 von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Bewertung des Wandlungsrechts wurde wie folgt vorgenommen: Es wurde ein aus Marktdaten abgeleiteter laufzeit- und risikoadäquater Zinssatz ermittelt. Die Differenz zur vereinbarten Verzinsung in Höhe von 3 % pa wurde dann für die Abzinsung des Nennbetrages herangezogen. Der Unterschied zwischen dem so ermittelten Barwert und dem Nennbetrag stellt den Wert des Wandlungsrechts (EUR 352.614,00) dar, dieser Wert war als aktive Rechnungsabgrenzung bzw im Eigenkapital (als gebundene Kapitalrücklage) zu erfassen.

Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen EUR 260.000,00 (Vorjahr: TEUR 520) eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aus.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen zum 31. Dezember 2020 EUR 163.100,00 einen aws-Kredit (Vorjahr: TEUR 228).

Im Jahr 2020 wurde ein Kredit, mit einer Kreditsumme von EUR 500.000.- und einer Laufzeit bis 31.12.2024, zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona Krise aufgenommen. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernimmt dafür eine Haftung von 90%.

Im Jahr 2020 wurde ein weiterer Kredit, mit einer Kreditsumme von EUR 500.000.- und einer Laufzeit bis 31.12.2024, zur Bereitstellung von Liquidität zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten oder zur Bedienung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen im Zusammenhang mit der Corona Krise aufgenommen. Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernimmt dafür eine Haftung von 100%.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen - wie im Vorjahr - zur Gänze Verbindlichkeiten aus Ergebnisübernahmen.

Ein Teil der nachrangigen Wandelschuldverschreibungen (EUR 1.750.000,00) sind durch die Verpfändung des Geschäftsanteils an der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG besichert, darüber hinaus bestehen keine dinglichen Sicherheiten. Zum 31. Dezember 2019 bestanden keine dinglichen Sicherheiten.

Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2020 besteht wie im Vorjahr eine Haftung als Bürge und Zahler für ein verbundenes Unternehmen (zugunsten eines finanzierenden Kreditinstituts) im Ausmaß von EUR 125.000.-.

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen bestehen auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen folgende Verpflichtungen:

Zum 31.12.2020	für 2021 EUR	für 2021 - 2025 EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	11.975,26	34.424,06
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen	540.271,80	1.541.397,56
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>552.247,06</u>	<u>1.575.821,62</u>

Zum 31.12.2019	für 2020 EUR	für 2020 - 2024 EUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen	15.660,24	58.933,30
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen	608.158,40	1.859.042,72
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>623.818,64</u>	<u>1.917.976,02</u>

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesamtverpflichtung aus sonstigen finanziellen Verpflichtungen beträgt EUR 70.000.- (VJ: TEUR 0.-). Die sonstige finanzielle Verpflichtung betrifft die Zusage bei einem im Jahr 2020 erworbenen Wertrecht weitere Kapitaleinzahlungen in den nächsten drei Jahren vorzunehmen.

Finanzinstrumente

Im Geschäftsjahr 2020 wurden außer der Wandelschuldverschreibung keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN U. VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Sonstige betriebliche Erträge

Im Jahr 2020 wurde auf Grund der Corona Krise für den Zeitraum April bis September 2020 von der Gesellschaft Kurzarbeit beantragt. Die dafür erhaltenen Zuwendungen in Höhe von EUR 432.972,13 wurden in den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht.

Weiters wurde im Jahr 2020 ein Fixkostenzuschuss zur Deckung der Fixkosten beantragt. Der Zuschuss in Höhe von EUR 187.388,48 wurde ebenfalls in den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht.

Die startup300 AG erhielt im Jahr 2020, für die Zustimmung zur Auflösung eines langfristigen Vertrages, eine Entschädigungszahlung in Höhe von EUR 100.000.-, welche ebenfalls in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst ist.

Im Jahr 2020 wurden EUR 97.418,49 an Forschungsprämie für die im Jahr 2019 verschmolzene Tochtergesellschaft JFDI GmbH für Forschungsaufwendungen der Jahre 2017 und 2018 als sonstige betriebliche Erträge verbucht.

Personalaufwand

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen setzen sich wie folgt zusammen:

	2020 EUR
Vorstandsmitglieder	52.306,51
Leitende Angestellte	2.839,54
Sonstige Arbeitnehmer	17.346,84
	72.492,89

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 22.909,56 (Vorjahr: TEUR 36) enthalten.

Im Jahr 2020 wurden 9 x 967 Aktien im Rahmen einer Mitarbeiterbeteiligung an Führungskräfte der Gruppe gewährt. Der betreffende Aufwand wurde im Personalaufwand erfasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere Aufwendungen für Mieten und Leasing, Werbung, Reisekosten, Programmierung EDV, Rechts- und Beratungsaufwand sowie Verwaltungsaufwendungen. Die Reduzierung resultiert aus geringeren Werbeaufwendungen, geringeren Reiseaufwendungen, niedrigeren Aufwendungen für Programmierung sowie gesunkenen Rechts- und Beratungsaufwendungen. Der Rückgang der Reise- und Werbeaufwendungen ist insbesondere COVID19 bedingt.

Finanzergebnis

Im Jahr 2020 besteht mit zwei Tochtergesellschaften ein Ergebnisabführungsvertrag. Auf Grund dieser Verträge sind in der Gewinn und Verlustrechnung 2020 Beteiligungserträge in Höhe von EUR 0.- und Aufwendungen aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 11.463,27 erfasst (Vorjahr: 1 Ergebnisabführungsvertrag; in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 sind daraus Aufwendungen aus Finanzanlagen in Höhe von EUR 991,53 erfasst).

Außerordentliche Sachverhalte

In der Gewinn- und Verlustrechnung 2020 sind COVID bedingte Einmalerträge aus Kurzarbeit und Fixkostenzuschuss (als teilweiser Ausgleich für Personalaufwand (Kurzarbeit) und Fixkosten) enthalten. Weiters sind Einmalerträge aus der Auflösung eines langfristigen Vertrages in Höhe von EUR 100.000.- und Erträge aus Forschungsprämien für 2017 und 2018 in Höhe von EUR 97.418,49 enthalten.

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung 2019 vor dem Posten Jahresfehlbetrag ausgewiesene Verschmelzungsverlust resultiert aus den unter Punkt "A. Allgemeine Angaben" beschriebenen vier Verschmelzungen.

D. SONSTIGE ANGABEN

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (ohne die Vorstände) während des Geschäftsjahres, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Arbeiter	0	0
Angestellte	23	39
Gesamt	23	39

Organe der Gesellschaft:

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr aus folgenden Personen zusammen:

Michael Eisler, Linz

Mag. Bernhard Lehner, Gallneukirchen

Oliver Csendes, Wien (bis 31. Dezember 2020)

Die Gesamtbezüge des Vorstandes betragen im Berichtszeitraum EURO 339.920,77 (Bruttobezüge im Zeitraum der Vorstandstätigkeit)

Gegenüber den Vorständen bestehen zum 31. Dezember 2020 Forderungen in Höhe von EUR 85.051,10 (Vorjahr: Forderung gegenüber beiden Vorständen in Höhe von TEUR 49).

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

D.I. Michael Altrichter, Vorsitzender, Allhartsberg

Markus Ertler, Stellvertreter des Vorsitzenden, Wien

Mag. Alfred Luger, Mitglied, St. Valentin

Mag. Dr. Johann Hansmann, Mitglied, Wien
 DI Hannes Niederhauser, Mitglied, Leonding

Zum 31. Dezember 2020 bestehen keine Forderungen gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern (31. Dezember 2019: Forderungen in Höhe TEUR 103).

Gesamtvergütung Aufsichtsrat: Im Geschäftsjahr 2020 gab es - wie im Vorjahr - keine Vergütungen für den Aufsichtsrat.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

Linz am, 27. April 2021

Der Vorstand

Michael Eisler

Bernhard Lehner

Beilage zum Anhang: Anlagenspiegel

Signiert von: Michael Eisler	
Datum:	27.04.2021 09:07:08
<p>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p>Dieses Dokument ist digital signiert!</p> <p>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</p>	
	

Signiert von: Bernhard Lehner	
Datum:	27.04.2021 09:29:00
<p>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p>Dieses Dokument ist digital signiert!</p> <p>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</p>	
	

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Bezeichnung der Bilanzgliederung Bezeichnung Sachkonto	Anschaffungskosten / Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen							Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2019
	Stand 01.01.2020	Zugänge Umbuchungen	davon Zinsen	Abgänge Umbuchungen	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	laufende Abschr.	laufende Zuschreibungen	Zugänge Umbuchungen	Abgänge Umbuchungen	Stand 31.12.2020		
A. ANLAGEVERMÖGEN													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme	115.664	8.000			123.664	51.236	24.745				75.981	47.683	64.428
	115.664	8.000			123.664	51.236	24.745				75.981	47.683	64.428
II. Sachanlagen													
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	679.643	21.531		44.365	656.809	238.490	110.364			28.000	320.854	335.955	441.153
	679.643	21.531		44.365	656.809	238.490	110.364			28.000	320.854	335.955	441.153
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.441.110	5.000		110.000	5.336.110	59.000				59.000		5.336.110	5.382.110
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		2.170.944	1)		2.170.944							2.170.944	
3. Wertpapiere/Wertrechte des Anlagevermögens	426.645	96.000		24.000	498.645	20.629	312.327				332.956	165.689	406.016
4. Sonstige Ausleihungen	55.487			634	54.853		46.853				46.853	8.000	55.487
	5.923.242	2.271.944		134.634	8.060.552	79.629	359.180			59.000	379.809	7.680.743	5.843.613
S u m m e	6.718.549	2.301.475		178.999	8.841.025	369.355	494.289			87.000	776.644	8.064.381	6.349.194

1) davon Umgliederung von den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 265.944

LAGEBERICHT der startup300 AG für das Geschäftsjahr 2020

A. startup300 Aktie

1. Die Aktie

Die Aktien der startup300 AG notieren seit dem 21. Jänner 2019 an der Wiener Börse im Segment direct market plus und waren bis 16. März 2020 im fortlaufenden Handel. Market-Maker war bis dahin die Erste Bank Group. Mit 17. März 2020 wurde die Aktie vom fortlaufenden Handel auf tägliche Auktion umgestellt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 befanden sich 2.874.907 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien im Handel an der Wiener Börse. Die Anzahl der Aktien ist im Vergleich zum 31. Dezember 2019 unverändert geblieben.

Mit Beschluss vom 30. September 2019 wurde ein Aktienrückkauf-Programm gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG zur Mitarbeiter-Beteiligung gestartet. Es wurden über die Börse 3.368 Stück Aktien um TEUR 14,7 angekauft und im Zuge des Mitarbeiter-Aktien-Programms 10.253 Stück Aktien um TEUR 32 an MitarbeiterInnen und leitende Angestellte, sowie Vorstand ausgegeben. Alle Details sind auf der Webseite unter <https://startup300.at/investor-relations/aktien-rueckkaufprogramm-2019/> (Erwerb von Aktien) bzw. <https://startup300.at/investor-relations/aktien-veraeusserungen-2020/> (Ausgabe von Aktien im Zuge der Mitarbeiter-Beteiligung). Die startup300 AG hält per 31. Dezember 2020 nunmehr 42.368 Stück eigene Aktien.

Nach Ausnützung von genehmigtem Kapital im GJ 2019 im Ausmaß von 257.169 Stück Aktien (Übernahme CONDA GmbH durch Sachkapitalerhöhung) und im Ausmaß von 80.000 Stück Aktien (Übernahme The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH durch Sachkapitalerhöhung) verfügt die startup300 AG über ein ausnützbare, genehmigtes Kapital im Ausmaß von 620.122 Stück Aktien (von ursprünglich 957.291 Stück Aktien des Genehmigten Kapital 2019, Satzung Punkt 4.6).

Mit Beschluss der 4. ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Oktober 2020 wurde ein bedingtes Kapital im Ausmaß von 1.149.962 Stück Aktien geschaffen und im Dezember 2020 eine Wandelschuldverschreibung im Ausmaß von 1,85 MEUR zum Wandlungspreis von 4€ pro Stück Aktie mit Laufzeit bis 22. Dezember 2025 begeben. Somit verfügt die startup300 AG über ein noch ausnützbares, bedingtes Kapital im Ausmaß von 687.462 Stück Aktien.

2. Aktionärsstruktur

Die Organe, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, halten 29,93% der Anteile und haben seit dem Listing keine Aktien verkauft.

Der Erwerb von Aktien durch die Organe der Gesellschaft wurde als Director's Dealing auf der Website der startup300 AG unter "Investor Relations" / "Corporate Governance" veröffentlicht.

MitarbeiterInnen und leitende Angestellte halten weitere rund 6% der Anteile.

Mit der grosso tec AG (Dr. Erhard Grossnigg und Hannes Niederhauser), der Digital Heroes GmbH (Dr. Christoph Steindl GmbH) karriere.at Founders GmbH (Gründer von karriere.at) sind weitere rund 21,55% bei Kernaktionären.

B. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der startup300 AG und Tochterunternehmen

3. Struktur des Unternehmens/Gesellschaften der startup300 Gruppe

- startup300 AG

Die startup300 AG dient einerseits als Beteiligungs-Holding, betreibt das operative Geschäft der factory300 als Innovations-Campus in der Tabakfabrik Linz und hat bis zum 30. November 2020 auch Corporate Consulting unter dem Namen Pioneers Discover angeboten.

Die Gesellschaft hält folgende Beteiligungen:

- Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (PVII) – 100% Beteiligung

Die PVII als 100% Tochter der startup300 AG dient als Beteiligungs-Vehikel für die Start-Up Beteiligungen und Wertrechte der startup300 Gruppe. Der Komplementär Pioneers Ventures Digital GmbH ist ebenfalls eine 100% Tochter der startup300 AG.

- CONDA GmbH – 100% Beteiligung

Die CONDA ist Crowd-Investing Anbieter und Spezialist für die Unterstützung bei Alternativ-Finanzierungen und betreut Kunden, die die Software der CONDA als Whitelabel-Lösung verwenden. Darüber hinaus stellt CONDA ihren Tochterunternehmen die Software und Leistungen zur Verfügung.

- zero21 Funding Services GmbH (ehemals CONDA Crowdinvesting Austria GmbH) – 100% Beteiligung der CONDA GmbH

Die zero21 Funding Services GmbH ist eine Crowd-Investing Plattform in Österreich.

Am 16. September 2020 wurde die The Minted Unternehmens- und PR-Beratungs GmbH rückwirkend mit 1. Jänner 2020 mit der zero21 Funding Service GmbH verschmolzen. Nunmehr werden Leistungen im Bereich der Förder- und Finanzierungsberatung gemeinsam mit Crowd-Investing unter dem Namen zero21 am Markt angeboten.

Zur Vereinfachung der Beteiligungs-Struktur mit der CONDA und Tochterunternehmen hat die startup300 AG ihren direkt gehaltenen Anteil von 4% an der zero21 Funding Services GmbH (ehemals CONDA Crowdinvesting Austria GmbH) an die CONDA GmbH verkauft.

- CONDA Deutschland GmbH – 50% Beteiligung der CONDA GmbH

Die CONDA Deutschland GmbH ist eine Crowd-Investing Plattform in Deutschland.

- Pioneers Innovation GmbH – 100% Beteiligung der startup300 AG

Durch Ausgliederung zum 1. Dezember 2020 wurde die Pioneers Innovation GmbH geschaffen, die nunmehr das Corporate Consulting Geschäft mit 11 MitarbeiterInnen als 100% Tochter der startup300 AG übernommen hat. Der Umsatz der startup300 AG wird sich daher im Jahr 2021 deutlich reduzieren nachdem dieser Teilbetrieb im GJ 2020 einen wesentlichen Anteil zum Umsatz der startup300 AG beigetragen hat. Die Ausgliederung ist ein konsequenter Schritt um die startup300 AG mit dem Fokus auf Start-Ups auszurichten und somit das Corporate Consulting Geschäft operativ getrennt zu halten. Es ist geplant auch strategische Partner am Unternehmen zu beteiligen. Die startup300 AG erhält eine Umsatzprovision für die Einbringung der Marke Pioneers.

Weiters hält die startup300 AG folgendes wesentliches Wertrecht:

- capital300 EuVECA GmbH & Co KG – Fonds-Beteiligung der startup300 AG

startup300 AG hält als Mitgründer des Risikokapitalfonds capital300 einen Kapitalanteil von 6.000 EUR auf eigene Rechnung als Gründungskommanditist der capital300 EuVECA GmbH & Co KG und einen Kapitalanteil von 4.000 EUR als Treuhänder für Initiatoren und Unterstützter. Der Fonds hat 44,9 MEUR Risikokapital zur Finanzierung von Start-Up Unternehmen. Der Fair Value der Beteiligung ist derzeit deutlich über Buchwert und die Beteiligungen des capital300 Fonds entwickeln sich überdurchschnittlich gut.

Der Vorstand geht davon aus, dass der Anteil zum Ende des Fonds einen Erlös von 2 bis 8 MEUR für die startup300 AG erzielen kann. Dies beruht auf Annahmen über die Fonds-Performance auf Basis der Wertentwicklung der Fonds-Beteiligungen über die verbleibende Laufzeit. Die startup300 AG erhält nach Rückzahlung des investierten Kapitals aller Fonds-Investoren einen Gewinnanteil von 6% für den Kapitalanteil von 6.000 EUR. Ein Gewinnanteil von 4% für den Kapitalanteil von 4.000 EUR geht an die Treugeber und ein Anteil von 20% geht an das Management des capital300 Fonds.

Im GJ 2020 wurden einvernehmlich und vereinbarungsgemäß zur Steigerung der Erfolgchancen des Fonds Kapitalanteile in Höhe von 4.000 EUR der ursprünglichen 10.000 EUR Anteile der startup300 AG an Initiatoren und Unterstützter des Fonds übertragen. Die Vereinbarung bei der Gründung von capital300 hat vorgesehen, dass Anteile der startup300 AG einvernehmlich an Initiatoren übertragen werden können und diese Anteile treuhändig gehalten werden. Damit wurde sichergestellt, dass der Fonds auch in den nächsten Jahren einen guten Dealflow und damit gute Investments tätigen kann.

4. Geschäftsmodell, wirtschaftliches Umfeld, strategische Ausrichtung der startup300 Gruppe

Die startup300 AG hat in den letzten Jahren ein breites Angebot für Start-ups und etablierte Unternehmen im Innovationsbereich geschaffen. Dies wurde vorrangig durch M&A Aktivitäten aufgebaut. Im GJ 2019 wurden notwendige Umstrukturierungen und Verschlankungen durchgeführt und auch Kosteneinsparungen gestartet, die sich 2020 positiv ausgewirkt haben. Die Herausforderungen der COVID-19 Krise haben dies nochmals zusätzlich bekräftigt. Aus diesem Grund hat sich die startup300 auf wenige wesentliche operative Tätigkeiten konzentriert und sich strategisch entschieden künftig wieder mehr Fokus auf die Beteiligung an Start-Up Unternehmen zu setzen.

Im Bereich der Beteiligungen verfügt die startup300 Gruppe über passende Angebote und umfassende Erfahrung. Daraus resultiert, dass die startup300 sich im GJ 2020 und auch künftig danach ausrichtet sich für Start-Up Beteiligungen aufzustellen und die Investitionstätigkeit über die PVII zu verstärken.

Daher wurden der Betrieb der factory300 in der Tabakfabrik Linz, die Angebote im Bereich des Crowd-Investings und die Förder- und Finanzierungsberatung als wichtige Geschäftsbereiche identifiziert. Diese Angebote dienen dem Zugang zu neuen, potentiellen Start-Up Beteiligungen sowie der Unterstützung von Start-Up Beteiligungen. Parallel erwirtschaften die Geschäftsbereiche Umsätze mit Dritten. Zusätzlich betreibt die startup300 AG mit der Marke zero21 ein Accelerator Programm Startup Live, und bietet Event-Reihen mit Masterclasses und Meetups an.

Daraus resultierend wurde das Corporate Consulting in die Pioneers Innovation GmbH (100% Tochter) ausgegliedert und mit einer eigenen Geschäftsführung ausgestattet. Der Bereich Events wurde im GJ 2020 auf online Masterclasses und Meetups beschränkt, aber für Start-Ups optimiert.

Die gesamte Ausrichtung der startup300 Gruppe soll dazu dienen, um frühphasige Start-Ups zu finden, mit Angeboten zu unterstützen, um dann zu investieren und mittel- bis langfristig aus den exit-Erlösen nachhaltige Gewinne zu erwirtschaften.

Durch diese strategischen Schritte hat sich die startup300 AG zum 31. Dezember 2020 einvernehmlich vom 3. Vorstand und COO Oliver Csendes getrennt und den Vorstand verschlankt.

In den vergangenen Jahren stand für die startup300 Gruppe das Wachstum im operativen Geschäft und im Angebotsportfolio im Vordergrund. Nunmehr soll die startup300 Gruppe gewinnbringend Start-Up Beteiligungen forcieren und sich auf wenige wesentliche operative Angebote für Start-Ups konzentrieren.

5. Zweigniederlassungen

Die startup300 AG hat eine Zweigniederlassung im Talent Garden Vienna errichtet.

6. Wirtschaftsbericht der Start-Up Beteiligungen (Entwicklung der Tochtergesellschaft Pioneers Ventures II GmbH & Co KG)

Die startup300 AG ist alleiniger Kommanditist der Pioneers Ventures II GmbH & Co KG (PVII) mit einer Haftsumme von EUR 5.000 mit Sitz in Linz. Die Gesellschaft hat den Zweck die Beteiligungen/Wertrechte an Start-Up Unternehmen zu verwalten.

Die startup300 AG hat ein Darlehen zur Finanzierung von Beteiligungen/Wertrechte an Start-Up Unternehmen gewährt, zum 31. Dezember 2020 beträgt die Finanzierungsforderung TEUR 2.171.

Die PVII hat 2020 rund 1,1 MEUR in Start-Up Beteiligungen investiert. PVII hält 1 Beteiligung und rund 30 Wertrechte mit einem Buchwert von rund 2,0 MEUR und Ausleihungen an Start-Up Unternehmen als Vorstufe einer Beteiligung in Höhe von 0,5 MEUR.

Der Vorstand hat in seiner Beurteilung die Beteiligungen der PVII gemessen an den letzten Finanzierungsrunden durch Investoren oder anderen Ereignissen, sowie seiner Einschätzung, mit einem Wert von rund 4,0 MEUR bewertet. Zum 31. Dezember 2020 liegt somit der fair value rund 1,5 MEUR über dem Buchwert. Hierbei ist kein Abschlag für eventuelle Insolvenzen von einzelnen Start-Ups eingerechnet. Start-Up Beteiligungen können sich 2021 und in den Folgejahren weiter positiv entwickeln, aber es kann natürlich auch zu Ausfällen und Wertberichtigungen kommen. Der Vorstand strebt bei seiner Tätigkeit zumindest eine Rendite von 2,5€ pro investierten Euro (multiple von 2,5) an und ist zuversichtlich diese Rendite auch langfristig auf das bestehende und neue Start-Up Portfolio zu erzielen.

In der PVII wurde ein Gewinn aus dem erfolgreichen Verkauf (Exit) von Beteiligungen (Kapitalanteil < 20 %) in Höhe von TEUR 437 erzielt. Insgesamt der vierte erfolgreiche exit einer Start-Up Beteiligung (davon 1 in 2018, 2 in 2019 und 1 in 2020)

Einige Beteiligungen (Kapitalanteil < 20 %) in der PVII wurden wertberichtigt. Eine Start-Up Beteiligung (Kapitalanteil < 20 %) im Ausmaß von TEUR 332 wurde von der COVID-19 Krise so hart getroffen, dass eine 100% Wertberichtigung vorgenommen werden musste. Daraus entstanden insgesamt Aufwendungen in Höhe von TEUR 580.

Eine Start-Up Beteiligung wurde mangels Chancen auf Erfolg des Geschäftsmodells an die Mitgesellschafter um TEUR 15 abgetreten und damit ein Verlust von TEUR 93 realisiert. 2020 kam es zu keiner Insolvenz von Start-Up Beteiligungen.

Auf Grund von Abschreibungen und Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen wurde trotz des erfolgreichen exits (Ertrag TEUR 437) ein Verlust von TEUR 325 eingefahren, wobei TEUR 332 direkt der COVID-19 Krise zuzuordnen sind.

Die PVII hat 2020 sämtliche, sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 685 getilgt und hat nur mehr Verbindlichkeiten gegenüber der startup300 AG.

7. Finanzielle Leistungsindikatoren

	2020	2019	2018
Umsatzerlöse in T€	2.150,6	4.531,7	225,6
EBIT in T€	-477,9	-1.428,0	-634,6
EBIT Marge	negativ	Negativ	negativ
EBT in T€	-852,9	-1.409,8	69,0
Finanzergebnis in T€	-375,0	18,2	703,6
Ergebnis nach Steuern in T€	-751,7	-1.380,9	113,5
Mitarbeiter (ohne Vorstände)	23	39	1
Finanzanlagevermögen in T€	7.680,7	5.843,6	5.983,0
Bilanzsumme in T€	11.514,0	9.194,6	8.379,3
Eigenkapital in T€	5.863,4	6.244,9	5.726,1
Eigenkapitalquote	50,92%	67,91%	68,34%
EK inkl. WSV*	7.713,4	6.244,9	5.726,1
EK-Quote inkl. WSV*	66,99%	67,91%	68,34%
Fremdkapital in T€	5.650,7	2.949,7	2.653,2

*nachrangige Wandelschuldverschreibungen

8. Wirtschaftsbericht, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage:

Die startup300 AG hat im GJ 2020 einen Umsatz von TEUR 2.151 erwirtschaftet.

Durch den geplanten Wegfall der sonstigen Events in 2020 (VJ TEUR 1.440 Umsatz im Event Bereich), den leichten COVID-19 bedingten Umsatzrückgang bei der factory300 und durch die COVID-19 bedingten Einbrüche im Bereich von Corporate Consulting in der Höhe von rund 45% erklärt sich der Rückgang von TEUR 4.532 aus dem GJ 2019 auf nunmehr TEUR 2.151 im GJ 2020.

Im GJ 2020 konnten sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 866 erzielt werden. Hiervon entfallen TEUR 433 auf den Kurzarbeits-Zuschuss für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 und TEUR 187 auf den Fixkostenzuschuss I.

Die CONDA und Tochterunternehmen haben keine Kurzarbeitsmodelle genutzt.

Der Geschäftsbereich der factory300 konnte 2020 den Umsatz annähernd auf dem Niveau von 2019 halten. Für den COVID-19 Lockdown im März und April 2020 konnten Mietreduktionen bewirkt werden. Im September 2020 ist die Nachfrage merklich gestiegen und es konnten neue Members und Partner gewonnen werden. Das Geschäft mit externen Events und Raumbuchungen ist 2020 fast gänzlich ausgefallen.

Der Geschäftsbereich Corporate Consulting konnte 2020 nur rund 55% des Umsatzes von 2019 erzielen und damit nur rund TEUR 1.060 erwirtschaften. Für das GJ 2021 ist hier wieder ein Wachstum auf rund TEUR 1.200 zu erwarten, wobei dieser Umsatz im GJ 2021 in der Pioneers Innovation GmbH (100% Tochter) erwirtschaftet wird und nicht mehr im Umsatz der startup300 AG ausgewiesen sein wird. Entsprechend sinken auch die Kosten.

Die Kosten der startup300 AG konnten durch die Summe der Maßnahmen deutlich gesenkt werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um 78% gesunken. Personalkosten sind um 40% gesunken und die sonstigen, betrieblichen Aufwendungen um 31%. Der Rückgang der Aufwendungen resultiert insbesondere aus dem geplanten Wegfall des Pioneers flagship Events, den COVID-19 bedingten Rückgängen (insbesondere im Bereich Events und Corporate Consulting) sowie aus Einsparungen. Somit wurde das Betriebsergebnis um 66% verbessert in 2020.

Das Finanzergebnis setzt sich aus Erträgen aus Ausleihungen, Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen, Aufwendungen aus Finanzanlagen (Abschreibungen, Verlustübernahme), Zinserträgen und Zinsaufwendungen zusammen.

Die Aufwendungen aus Finanzanlagen betreffen insbesondere die Wertberichtigung des Wertrechtes an der Talent Garden AT GmbH sowie die Wertberichtigung einer sonstigen Ausleihung.

Der Verlust der startup300 AG konnte im GJ 2020 auf – TEUR 752 gesenkt werden nach – TEUR 4.964 (davon TEUR 3.584 Verschmelzungsverlust) im GJ 2019.

Bei der Analyse der Veränderung im Ergebnis vor Steuern sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Im Jahr 2020 wurden Einmalerträge aus der Auflösung eines langfristigen Vertrages in Höhe von TEUR 100 erzielt.

- Die erhaltenen Kurzarbeitszuschüsse und der Fixkostenzuschuss haben die Personalaufwendungen (Kurzarbeit) und die Fixkosten auf Grund COVID 19 teilweise ausgeglichen.
- Im Jahr 2019 wurde ein wesentlicher Teil des Verlustes mit dem Pioneers flagship Event erlitten.
- Die im Jahr 2019 begonnenen Einsparungsmaßnahmen haben 2020 ihre positive Auswirkung gezeigt.
- 2020 waren - unter anderem auf Grund COVID 19 - wesentliche Abschreibungen von Wertrechten/sonstige Ausleihungen (Summe TEUR 359) erforderlich.
- nach dem Beginn der COVID-19 Krise im März 2020 konnten keine weiteren exit-Erlöse aus den startup-Beteiligungen erzielt werden.

Vermögens- und Finanzlage:

Die Bilanzsumme erhöhte sich von 9,2 MEUR per 31. Dezember 2019 auf 11,5 MEUR per 31. Dezember 2020.

Die langfristigen Vermögenswerte sind auf 8,1 MEUR gestiegen. Die Veränderung resultiert vor allem aus der Ausleihung an die PVII (TEUR 2.171) sowie den durchgeführten Abschreibungen (TEUR 359).

Das Umlaufvermögen ist auf 2,9 MEUR gestiegen. Die Veränderung betrifft insbesondere die neu gewährten Finanzierungen an die CONDA GmbH und die Pioneers Innovation GmbH, die teilweise Rückzahlung der Finanzierung der PVII bzw. die Umgliederung des Restbetrages zu den Ausleihungen, Erhöhung der sonstigen Forderungen und die Erhöhung der Bankguthaben.

Die Veränderung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresfehlbetrag (TEUR 752), der Erfassung des Optionsentgeltes für die Wandelschuldverschreibung (TEUR 353) sowie aus den Transaktionen mit eigenen Aktien (TEUR 18).

Im Dezember 2020 wurde eine nachrangige Wandelschuldverschreibung in Höhe von TEUR 1.850 begeben zu einem Wandlungspreis von 4€ pro Stück Aktie und einer Verzinsung von 3% p.a. und einer Laufzeit bis Dezember 2025.

Im Juni 2020 wurde eine Bankfinanzierung über TEUR 500 mit 100% ausfallhaftung und über TEUR 500 mit 90% ausfallhaftung aufgenommen. Die Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 2,4 MEUR auf 3,0 MEUR ist darauf zurückzuführen. Die startup300 AG hat 2020 alle Tilgungen und Zinszahlungen fristgerecht bezahlt und hat keine Stundungen bei Kreditinstituten beantragt.

Durch die Stundung von Abgaben bei ÖGK und Finanzamt ergeben sich höhere, sonstige Verbindlichkeiten.

startup300 Gruppe mit Tochterunternehmen:

Insgesamt konnte die startup300 Gruppe gemeinsam mit CONDA GmbH und Tochterunternehmen einen Umsatz von TEUR 4.222 und sonstige betriebliche Erträge von TEUR 1.080 erwirtschaften.

Erfreulich ist, dass die CONDA GmbH im GJ 2020 einen Gewinn von TEUR 176 und die zero21 Funding Service GmbH einen Gewinn von TEUR 34, sowie die CONDA Deutschland Crowdfunding GmbH einen Gewinn von TEUR 93 erwirtschaften konnte. CONDA und Tochterunternehmen hat sich nach der Übernahme in 2019 sehr positiv entwickelt. Die Entwicklung der CONDA wird auch im GJ 2021 weiter positiv erwartet.

In Summe hat die startup300 als Gruppe den Verlust (Ergebnis nach Steuern) reduziert auf TEUR 859 (Verlust im VJ TEUR 2.153).

C. voraussichtliche Entwicklung

9. Prognose

Insgesamt versucht die startup300 AG auch weiterhin die Geschäftsbereiche profitabel zu betreiben, um langfristig Cashflows zu erwirtschaften, die auch für Start-Up Beteiligungen verwendet werden können. Im Bereich der Start-Up Beteiligungen konnten in der Vergangenheit bereits einzelne Erfolge (exits) mit guten Renditen erzielt werden. Dieses Geschäft soll langfristig noch stärker ausgebaut werden und gleichzeitig das operative Geschäft keine Verluste mehr erwirtschaften.

Mit CONDA und Tochterunternehmen rechnet der Vorstand für 2021 mit Ergebnis-Zuflüssen. Die Nachfrage nach den Whitelabel-Lösungen der CONDA entwickelt sich nachhaltig positiv und der Bereich wird auch 2021 weiter wachsen.

Die zukünftigen Ergebnisse hängen insbesondere von den Beteiligungen und Wertrechten in der PVII, der CONDA und Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an capital300 ab.

Das operative Geschäft der startup300 Gruppe soll in 2021 weiter die Investitions-Tätigkeit in Start-Up Beteiligungen fördern und die Erfolgchancen von exit-Erlösen erhöhen. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass Verluste aus dem operativen Geschäft entstehen. Durch Erlöse aus erfolgreichen exits von Start-Up Beteiligungen soll das operative Geschäft ausgeglichen und nachhaltige Gewinne erwirtschaftet werden. Dies wird sich im Jahresabschluss der startup300 AG durch Ergebnisabführungen aus der PVII und der CONDA und Tochterunternehmen erreicht.

Der Vorstand rechnet 2021 mit einer Verbesserung des Jahresergebnisses durch Ergebnisbeiträge der Tochterunternehmen.

Die startup300 Gruppe hat sich auf die COVID-19 Krise eingestellt, alle Umstrukturierungen dahingehend abgeschlossen und die Angebote entsprechend adaptiert. Der Wegfall von physischen Events wurde durch Online-Angebote kompensiert. Die factory300 hat sich zusätzlich an neue Zielgruppen gewandt und die Räumlichkeiten entsprechend dem neuen Bedarf ausgerichtet. Man rechnet mit Umsätzen am Niveau der GJ 2019 und 2020. Die CONDA und Tochterunternehmen haben erhöhte Nachfrage seit der COVID-19 Krise, da der Bedarf und das Verständnis für alternative Finanzierungen wie Crowd-Investing gestiegen ist. Insgesamt wächst der Crowd-Investing Markt und die regulatorischen Rahmenbedingungen werden auch auf europäischer Ebene immer besser und leichter anwendbar. Die CONDA und Tochterunternehmen erwartet für 2021 eine Umsatzsteigerung unabhängig von der weiteren Entwicklung der COVID-19 Krise.

Bisher musste eine Start-Up Beteiligungen durch die COVID-19 Krise aufgegeben werden, jedoch konnten andere ihre digitalen Geschäftsmodelle schneller und besser am Markt positionieren und das Wachstum beschleunigt wurde. Nach den ersten harten lockdowns ist national und international die Bereitschaft zu Start-Up Investitionen wieder auf das Vor-Krisen Niveau zurückgekehrt. Die startup300 AG rechnet damit, dass die bestehenden Start-Up Beteiligungen die COVID-19 Krise überstehen und sich weiter entwickeln. Erfahrungsgemäß führen Krisen zur erhöhten Gründungsbereitschaft und bringen neue, innovative Start-Up Ideen hervor.

Die MitarbeiterInnen der startup300 Gruppe haben stark auf Homeoffice vertraut und der Einsatz von digitaler Kommunikation und digitalen Tools war schon vor der COVID-19 Krise stark ausgeprägt. Die Reisetätigkeit ist dramatisch zurückgegangen, was im Bereich Corporate Consulting zu Herausforderungen im Vertrieb und in der Projektumsetzung geführt hat. Mittlerweile haben sich auch die Kunden den neuen Gegebenheiten angepasst.

D. Risikobericht

10. Finanzierung

Die startup300 AG ist 2021 auf Zuflüsse aus dem operativen Geschäft und Tochterunternehmen, sowie auf exit-Erlöse aus Start-Up Beteiligungen angewiesen.

Die Liquidität der startup300 AG ist durch die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung sowie der Aufnahme von Krediten gesichert.

E. Forschung

Die startup300 AG übt keine Forschungstätigkeiten aus.

Linz, den 27. April 2021

Signiert von: Michael Eisler	
Datum:	27.04.2021 09:08:26
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>	

Michael Eisler

Der Vorstand

Signiert von: Bernhard Lehner	
Datum:	27.04.2021 09:31:07
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>	

Bernhard Lehner

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vomimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit ist § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit ist § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unötlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

BERICHT
DES AUFSICHTSRATES DER
STARTUP300 AG
ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR
2020

Der Aufsichtsrat hat in seinen Sitzungen die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft berichtet. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Abschlussprüfer bestätigt, dass die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2020 den gesetzlichen Vorschriften entspricht, der Jahresabschluss unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Diesem Ergebnis der Abschlussprüfung schließt sich der Aufsichtsrat an. Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfung des Lageberichtes des Vorstandes einschließlich des Jahresabschlusses und der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfung der Geschäftsführung ist kein Anlass zu Beanstandungen gegeben. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss gebilligt, der damit gemäß § 96 Abs. 4 Aktiengesetz festgestellt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt für die Wahl des Abschlussprüfers die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 vor.

Linz, im April 2021

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates


DI Michael Altrichter

Hierüber wurde dieses Protokoll von mir, Magister Philipp Fiala, Notar, aufgenommen und vom Vorsitzenden der Hauptversammlung, Diplomingenieur Michael Altrichter, und von mir unterfertigt.-----

Linz, am 06. (sechsten) Juli 2021 (zweitausendeinundzwanzig) -----



Diplomingenieur Michael Altrichter
als Vorsitzender



öffentlicher Notar